

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen

der T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99, 1030 Wien

Gültig ab 1.02.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeines	3
§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses	3
§ 3. Vertragsänderung/Kundenkennwort	3
§ 4. Umfang der Leistung	3
§ 5. Pflichten des Kunden	4
§ 6. Haftung	5
§ 7. Zahlungsbedingungen	5
§ 8. Sicherheitsleistung, Sperre	7
§ 9. Einzelgesprächsnachweis	8
§ 10. Anzeigenunterdrückung	8
§ 11. Datenschutz	8
§ 12. Vertragslaufzeit	9
§ 13. Mobile Nummernübertragung	9
§ 14. Teilnehmerverzeichnis	10
§ 15. Außerordentliches Kündigungsrecht	10
§ 16. Überbindung des Vertragsverhältnisses	11
§ 17. Kundmachung der AGB	11
§ 18. Leistungsänderungen	11
§ 19. Anruf Sperre bei Mehrwertdiensten	11
§ 20. Zusatzdienste	11
§ 21. Besondere Bestimmungen für Klax Kunden	13
§ 22. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14

§ 1. Allgemeines

Das Vertragsverhältnis zwischen der T-Mobile Austria GmbH, in Folge „T-Mobile Austria“ genannt, und dem Kunden ist durch die gegenständlichen AGB, die Individualvereinbarungen, die Leistungsbeschreibung und die jeweils geltenden Tarifbestimmungen geregelt. Den AGB liegen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) zu Grunde. Die Anwendung und Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist zur Gänze ausgeschlossen.

§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis entsteht durch ein Angebot des Kunden unter Verwendung des Anmeldeformulars und der Annahme von T-Mobile Austria durch Freischaltung (Aktivierung) der übergebenen SIM-Karte. Vertragsinhalt sind die vom Kunden durch Tarifwahl gewählte Leistung von T-Mobile Austria, diese AGB sowie die zusätzlich schriftlich gesondert vereinbarten Leistungsinhalte.

Das Vertragsverhältnis wird unbefristet abgeschlossen. Der einem Angebot zugrunde liegende Verzicht auf die ordentliche Kündigung (§ 12 Abs. 2 AGB) wird gesondert ausgelobt. Nach Annahme des Angebotes durch T-Mobile Austria erhält der Kunde eine Bestätigung. Der Kunde hat fehlerhafte/unrichtige Kundenstammdaten sofort bei T-Mobile Austria anzuzeigen. T-Mobile Austria behält sich vor, für die Freischaltung (Aktivierung) ein, gem. den gültigen Tarifblättern, unter www.t-mobile.at einsehbar und in den T-Mobile Austria Shops erhältlich, entsprechendes Entgelt zu verrechnen.

(2) Fehlerhaft ausgelieferte oder gestohlene T-Mobile Austria SIM-Karten werden auf Antrag des Kunden kostenlos ersetzt.

(3) Bei Angebotslegung hat der Kunde einen geeigneten Nachweis für seine Identität (z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) und - gegebenenfalls - seine Unternehmereigenschaft (Firmenbuchauszug) vorzulegen. Auf Verlangen sind Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis und, falls vorhanden, einer österreichischen Bank- oder Kreditkartenverbindung zu erbringen. T-Mobile Austria ist berechtigt, die Antragsdaten des Kunden über dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (z.B. Kreditschutzverband) zu überprüfen.

(4) T-Mobile Austria kann ein Angebot ablehnen

- bei Rückständen mit Zahlungen oder Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher

Verpflichtungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis;

- bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten gem. § 92 Abs. 3 Z 3 iVm § 97 TKG 2003 über seine Person oder Kreditwürdigkeit;
- bei begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit auf Grund anderer Umstände oder
- bei begründetem Verdacht des derzeitigen oder zukünftigen Missbrauchs von Dienstleistungen von T-Mobile Austria.

(5) Der Kunde ist zur Einholung der Bonitätsauskunft bis zur Freischaltung durch T-Mobile Austria drei Werktage ab Anbotslegung an sein Angebot gebunden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde ausschließlich durch tatsächliche Inbetriebnahme an den Vertrag gebunden.

(6) Liegt ein Haustürgeschäft gem. § 3 KSchG vor, d.h. wird der Vertrag weder in Räumen abgeschlossen, die T-Mobile Austria für geschäftliche Zwecke dauernd benützt, noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand, so hat der Kunde das Recht, unbeschadet der Ausnahmen des § 3 Abs. 3 KSchG, binnen einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich den Rücktritt zu erklären.

§ 3. Vertragsänderung/Kundenkennwort

Der Kunde kann auf eigene Gefahr Anträge auf Vertragsänderungen (Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen, ...), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen unter Nennung seines Kundenkennwortes telefonisch T-Mobile Austria zur Kenntnis bringen. Die Änderung der Bank- oder Kreditkartenverbindung hat stets schriftlich zu erfolgen. Die Vertragsentgelte werden mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst. Verwendet der Kunde kein Kundenkennwort, können Anträge ausschließlich schriftlich eingebracht werden.

§ 4. Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen werden von T-Mobile Austria auf Grund der gültigen Leistungsbeschreibung, der vereinbarten Tarifbestimmungen und allfälliger gesondert festgehaltener Individualvereinbarungen erbracht. Angaben über die von T-Mobile Austria angebotene Qualität der Leistungen sind aus der Leistungsbeschreibung ersichtlich.

(2) Die Leistungen von T-Mobile Austria können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere höhere Gewalt, sowie durch notwendige technische Maßnahmen (z.B.: Wartung) beeinträchtigt

werden. Derartige Störungen und Beschränkungen werden von T-Mobile Austria in angemessener Frist beseitigt. T-Mobile Austria haftet nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung bleiben unberührt. Die Übertragungsqualität kann durch geografische oder atmosphärische Gegebenheiten sowie sonstige Hindernisse (z.B. Bauwerke) gestört sein. Dies stellt keine von T-Mobile Austria zu vertretende Leistungsbeeinträchtigung dar.

(3) Die Partnerkarte ist eine tarifabhängige Sonderleistung von T-Mobile Austria, auf die kein Anspruch besteht. Pro Hauptkarte sind eine oder mehrere Partnerkarten möglich. Die Anzahl der Partnerkarten ist von T-Mobile Austria frei festlegbar. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich im Einzelfall zeitlich befristete, genau bezeichnete Angebote von T-Mobile Austria. Ausschließlicher Vertragspartner von T-Mobile Austria ist der Hauptkartenbesitzer. Die Kündigung der Hauptkarte führt nicht automatisch zur Kündigung der Partnerkarte.

Bei Wegfall der Hauptkarte wird eine bestehende Partnerkarte zur neuen Hauptkarte. Die Kündigung der Partnerkarte ist ausschließlich gemäß den gegenständlichen AGB und bei allfälliger Mindestvertragsdauer oder Kündigungsverzicht nach Ablauf derselben möglich. T-Mobile Austria ist berechtigt, im Rahmen einer „Fair Use Policy“ die Minutenanzahl, die kostenlos innerhalb des Partnerkartenverbundes telefoniert werden darf, mit einer Höchstminutenanzahl zu beschränken, soweit dies für einen durchschnittlichen Kunden zumutbar ist. Die Bestimmungen des § 6 KSchG bleiben hiervon unberührt. Dies wird in den Tarifblättern entsprechend kommuniziert.

(4) Soweit in besonderen Tarifangeboten nichts Abweichendes festgelegt wird, gilt für Tarife mit netzinternen kostenloser Telefonie generell eine Minutenbeschränkung von maximal bis zu 1.000 Minuten pro Abrechnungsperiode (Monat) als vereinbart. Nach Verbrauch dieser Freiminuten werden 5 Cent für jede weitere Minute verrechnet.

Inkludiert ein Tarif Freiminuten, so gelten diese jeweils pro Abrechnungsperiode (Monat). Allfällig nicht verbrauchte Freiminuten verfallen am Ende der Abrechnungsperiode.

(5) Allfällige von T-Mobile Austria dem Kunden angebotene Bonifikationsprogramme sind freibleibend und können jederzeit tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden, soweit dies für den Kunden, wenn er Verbraucher im Sinne des KSchG ist, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(6) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine einheitliche europäische Notrufnummer besteht, die unter 112 zu erreichen ist.

§ 5. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde darf ausschließlich zugelassene Endgeräte benutzen, die keine Störungen im Netz von T-Mobile Austria oder in anderen Kommunikationsnetzen verursachen können.

(2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, den überlassenen T-Mobile Anschluss Dritten ohne Zustimmung von T-Mobile Austria zur ständigen oder teilweisen Alleinbenutzung zu überlassen. Der Kunde hat den T-Mobile Anschluss, insbesondere die SIM-Karte, vor missbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Kunde ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, den Telefonanschluss (SIM-Karte, Festnetz) für andere als die persönliche private Nutzung zu verwenden. Die gewerbliche Nutzung, insbesondere zum Zwecke des Verkaufes von Telekommunikationsdienstleistungen, stellt ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung einen Missbrauch dar, der T-Mobile Austria zur sofortigen Sperrung und zum Schadenersatz berechtigt. Der Kunde hat Codes (etwa PIN-, PUK-Code oder Kundenkennwort) vor unberechtigten Dritten geheim zu halten, diese nicht auf der Karte oder dem Endgerät zu vermerken und getrennt von Karte und Endgerät aufzubewahren.

Der Kunde hat den Verlust der Karte unter Angabe der Kartenummer, des Kundenkennwortes und der Rufnummer T-Mobile Austria unverzüglich anzuzeigen.

(3) Nehmen Dritte die Leistungen von T-Mobile Austria unter Verwendung der SIM-Karte oder des Codes des Kunden in Anspruch, haftet der Kunde bis zum Zeitpunkt der nachweislich bei T-Mobile Austria eingelangten Meldung des Kunden (§ 5 Abs. 2 AGB) zur Durchführung der Sperrung für alle bis dahin angefallenen Entgelte aus Kommunikationsdiensten.

(4) Nachteile, die aus einer vom Kunden zu vertretenden, nicht ordnungsgemäßen Verwahrung oder Verwendung sowie durch vom Kunden zu vertretenden Missbrauch entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

(5) Der Kunde hat T-Mobile Austria Änderungen des Namens, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung, seines Kreditkarteninstituts, seiner Kreditkartennummer, seiner Rechtsform sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich mündlich unter Nennung seines persönlichen Kundenkennwortes mitzuteilen. T-Mobile Austria hat das Recht, die Bekanntgabe der Änderungen schriftlich zu verlangen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

(6) Der Kunde oder ein von ihm dazu ermächtigter Dritter darf Anrufe nur zu solchen Anschlüssen umleiten, deren Teilnehmer der Anrufumleitung vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Der Kunde hat jeden Missbrauch der Leistungen, insbesondere Anrufe, SMS-, MMS- oder Fax-Übertragungen mit bedrohendem oder belästigendem Inhalt, insbesondere im Sinne des § 78 TKG 2003, zu unterlassen und zu verhindern.

Bei begründetem Missbrauchsverdacht (das sind Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass der Mobiltelefonanschluss des Kunden zu Zwecken verwendet wird, die gegen das Strafgesetz oder Persönlichkeitsrecht verstoßen oder ausdrücklich in diesen AGB bezeichnete) ist T-Mobile Austria berechtigt, den Anschluss unverzüglich zu sperren. Es steht dem Kunden offen, in diesem Fall die RTR GmbH zu kontaktieren (§ 22 Abs. 3 AGB).

(7) Nutzt der Kunde den Klax Sozialtarif von T-Mobile Austria, so hat er sämtliche Umstände, die den Wegfall seines Anspruches bewirken, insbesondere die Aufhebung des Bescheides, unverzüglich schriftlich T-Mobile Austria bekannt zu geben. Die Aufbuchung des Guthabens erfolgt bis zu dem am Anmeldeformular bekannt gegebenen Höchstbetrag. Ein Rufnummerntausch ist in diesem Tarif ausgeschlossen.

§ 6. Haftung

(1) Die Haftung von T-Mobile Austria richtet sich nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Die Haftung von T-Mobile Austria für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz – ist ausgeschlossen. Unternehmer haben das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Die Haftung von T-Mobile Austria für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und/oder Folgeschäden ist gegenüber Unternehmern zur Gänze, Verbrauchern gegenüber bei leichter Fahrlässigkeit von T-Mobile Austria ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen der Leistungen (Telefonie, SMS, MMS, Dienste etc.) haftet T-Mobile Austria dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 4 Abs. 2 der AGB zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung für Datenverluste bei Datenübertragungen, ist, insbesondere für vom Kunden gewünschte Kopien oder Übertragungen von Telefonbucheinträgen auf eine neue SIM-Karte und in den Fällen, in denen auf der SIM-Karte gespeicherte Daten bearbeitet, übertragen oder zwischengespeichert werden, ausgenommen in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von T-Mobile Austria, ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen bleiben die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz und Gewährleistung gem. den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

§ 7. Zahlungsbedingungen

(1) Die Entgelte entsprechen den jeweils gültigen Tarifen, die von T-Mobile Austria öffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Entgeltforderungen anderer Netzbetreiber, welche dem Kunden durch Tarifveränderungen von anderen Netzbetreibern, die T-Mobile Austria nicht beeinflussen kann, vorgeschrieben werden, stellen keine von T-Mobile Austria bewirkte Änderung der Vertragsbedingungen dar.

Die von T-Mobile Austria z.B. im Internet dargestellten Roaming-Tarife dienen der Information. Änderungen der Tarife durch andere Netzbetreiber wird T-Mobile Austria ehestmöglich nach Kenntnis und Mitteilung durch den anderen Netzbetreiber auf der Homepage darstellen. Eine Änderung und rechtzeitige Mitteilung durch andere Netzbetreiber an T-Mobile Austria kann nicht gewährleistet werden.

Entgeltforderungen anderer Netzbetreiber stehen den Entgeltforderungen von T-Mobile Austria gleich. Alle dem Kunden zu verrechnenden Entgelte verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer der Republik Österreich. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Einwendungen des Kunden bezüglich Leistungen, insbesondere Roaming, von anderen Netzbetreibern sind gegenüber T-Mobile Austria gemäß § 7 Abs. 6 AGB geltend zu machen.

Verbindungsentgelte können aus technischen Gründen, wie zum Beispiel auf Grund einer Weiterverrechnung von anderen Netzbetreibern (Roaming), zeitverzögert in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Freischaltungsgebühr, das anteilige Monatsentgelt sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind feste monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen. Alle anderen Entgelte sind nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten.

Neben der Gesprächsentgelte, die periodisch jedes Monat abgerechnet werden, hat T-Mobile Austria das Recht, Beträge betreffend Endgeräte, Zubehör und von T-Mobile Austria im eigenen Namen angebotener Software, insbesondere Klingeltöne, Wallpaper und Logos, ebenfalls über die Telefonrechnung zu verrechnen.

Wird das Vertragsverhältnis gem. § 12 Abs. 2 AGB oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet, so sind alle vereinbarten festen Monatsentgelte bis zur Wirksamkeit der Auflösung zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgt.

(3) Die Entgelte sind nach Wahl des Kunden mittels Kreditkartenabrechnung oder durch Einzugsermächtigung des Kunden zu entrichten. Wählt der Kunde keine der beiden Zahlungsarten am Anmeldeformular, so wird Zahlscheinzahlung als gewählte Zahlungsart angenommen. Entgeltforderungen sind einen Tag nach Zugang der Rechnung fällig und sind binnen einer Woche zu begleichen. Bei Zahlung mittels Zahlschein oder Telebanking ist T-Mobile Austria berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu verrechnen. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist T-Mobile Austria berechtigt, dem Kunden den zweckmäßigen und notwendigen Bearbeitungsaufwand in der Höhe von € 7,- in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Beträge, die T-Mobile Austria von den Banken verrechnet werden, werden dem Kunden in voller Höhe weiterverrechnet. Auf Antrag des Kunden kann eine Ratenzahlung vereinbart werden, wobei die genauen Bedingungen dafür auf einem gesonderten Antragsformular festgelegt werden.

Eine Änderung der Zahlungsart von Kreditkartenabrechnung oder Einzugsermächtigung auf Zahlschein ist frühestens nach 6 Monaten ab Freischaltung möglich. Eine Änderung der Zahlungsart Zahlschein auf eine andere Zahlungsart ist jederzeit möglich.

T-Mobile Austria hat das Recht, den Kunden im Falle einer Rücklastschrift kostenpflichtig, gegen Verrechnung eines angemessenen Bearbeitungsentgeltes, auf die Zahlungsart Zahlschein umzustellen.

(4) Darüber hinaus ist T-Mobile Austria berechtigt, für jede Einmahnung von fälligen Entgelten dem Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Mahnspesen in Rechnung zu stellen. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat er Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei sich T-Mobile Austria zur zweckdienlichen Verfolgung auch Dritter bedienen kann. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich T-Mobile Austria vorbehält, die Forderungsverfolgung nach erfolgter Zahlungserinnerung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

(5) Gegen Ansprüche von T-Mobile Austria kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Im Zweifel werden Zahlungen des Kunden auf die älteste Schuld angerechnet. Ein Aufrechnungsverbot gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG.

(6) Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen bei T-Mobile Austria schriftlich binnen vier Wochen nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb der o.g. Frist gilt als Anerkennung der Rechnung. Der Kunde wird in der Rechnung ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen. Erweisen sich nach einer Prüfung durch T-Mobile Austria die Einwendungen des Kunden als unberechtigt, hat der Kunde binnen sechs Monaten ab Zugang der Benachrichtigung von T-Mobile Austria über die unberechtigten Einwendungen, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten oder gem. § 22 Abs. 3 AGB vorzugehen, anderenfalls gilt die Forderung als anerkannt. Der Kunde wird auf die Fristen in der Benachrichtigung hingewiesen. Wenn sich herausstellt, dass die Erhebung von Einwendungen unberechtigt war, wird der Verzug (gem. § 7 Abs. 3 AGB) mit Ausnahme von § 71 (2) TKG 2003 ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung berechnet.

Insbesondere hat der Kunde die Möglichkeit, bei Beeinspruchung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Mehrwertnummern, unbeschadet § 7 Abs. 6 AGB, unter Zustimmung der Weitergabe seiner Stammdaten von T-Mobile Austria an den Mehrwertdiensteanbieter, seine Ansprüche direkt gegen den Mehrwertdiensteanbieter geltend zu machen.

(7) Allfällige, bei Vertragsbeendigung bestehende Guthaben werden von T-Mobile Austria unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen ab Fälligkeit der Endabrechnung, auf das Konto des Kunden überwiesen. Besondere Vorteile, die seitens T-Mobile Austria dem Kunden während des laufenden Vertragsverhältnisses zugestanden wurden (z.B. Grundgebührenbefreiung für eine bestimmte Dauer) können nicht in bar abgelöst werden.

(8) Lässt sich das tatsächlich geschuldete Entgelt auf Grund eines Fehlers bei der Berechnung nicht mehr ermitteln und hat sich dieser Fehler zum Nachteil des Kunden ausgewirkt, so wird gemäß § 71 Abs. 4 TKG 2003 eine Pauschalabgeltung festgesetzt. Diese bestimmt sich nach der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen durch den Kunden im Zeitraum der letzten 12 Monate oder bei Nutzung unter diesem Zeitraum über die Gesamtnutzungsdauer.

(9) Das Entsperren von Endgeräten, die ausschließlich mit T-Mobile Austria SIM-Karte funktionieren (SIM-locked) ist kostenpflichtig. Innerhalb der aufrechten Mindestvertragsdauer sowie bei Klax Produkten wird ein Bearbeitungsentgelt von € 150,- verrechnet. Wenn eine solche Mindestvertragsdauer nicht besteht, beträgt das Entgelt € 35,-. Der Entsperrcode wird postalisch mittels Nachnahme zugesandt. Die Nachnahmegebühr hat der Kunde zu tragen. Die Bezahlung des Entsperrungsentgeltes ergibt sich daraus, dass der Kunde SIM-gelockte- Endgeräte zu einem günstigeren Preis erhält als nicht SIM-gelockte. Die auf dem Endgerät befindliche Software, insbesondere die SIM-lock-Funktion stellt als Software ein zugunsten von T-Mobile Austria geschütztes Werk dar. Der Kunde darf die Software ausschließlich zum üblichen Gebrauch verwenden. Eine Aufhebung, Zerstörung, Umgehung und dergleichen der Software ist nicht erlaubt. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, die SIM-lock-Funktion aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, sofern dies nicht gemäß den gegenständlichen AGB erfolgt. Für Nachteile, die der Kunde auf Grund der eigenständig vorgenommenen Entsperrung erleidet, haftet T-Mobile Austria nicht. Dies gilt insbesondere auch für Gewährleistungsansprüche, wenn die Manipulation der Software durch eigenmächtige Entsperrung durch den Kunden erfolgt.

(10) Jeder Tarifwechsel ist gemäß den in den jeweils aktuellen Tarifblättern ausgewiesenen Entgelten, kostenpflichtig. Der Antrag auf Wechsel eines Tarifes mit höherer Grundgebühr in einen Tarif mit niedrigerer Grundgebühr (Downgrade) ist prinzipiell nur einmal im Jahr und nur dann, wenn der letzte Tarifwechsel bzw. die Vertragsanmeldung oder die Vertragsverlängerung zumindest 7 Monate zurückliegen, möglich.

Der Wechsel von einem Tarif mit niedrigerer Grundgebühr auf einen Tarif mit höherer Grundgebühr ist jederzeit möglich (Upgrade).

§ 8. Sicherheitsleistung, Sperre

(1) T-Mobile Austria ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantie in einer angemessenen Höhe abhängig zu machen, wenn

- a) der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten trotz Mahnung und Setzen einer Nachfrist in Verzug ist, oder
- b) das laufende, noch nicht fällige Entgelt das bisherige monatliche Durchschnittsentgelt des Kunden um das Doppelte übersteigt. Vom Kunden erbrachte Sicherheitsleistungen werden von T-Mobile Austria innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abzüglich allfälliger Entgelt-

forderungen, jedoch mit gesetzlichen Zinsen, dem Kunden zurückerstattet;

c) oder bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden.

(2) T-Mobile Austria ist, unbeschadet anderer Bestimmungen der AGB, jederzeit ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), falls

a) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts nach vorangegangener einmaliger Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation (z.B.: Telefonieentgelt, Entgelt aus Datendiensten, Mobilfunkgeräte, Zubehör, etc.) im Verzug ist,

b) der derzeitige oder künftige Missbrauch (z. B. belästigende Anrufe, unbefugte Benutzung) von Telekommunikationsanlagen durch den Anschluss des Kunden begründet zu befürchten ist,

c) vom Kunden die eingeforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (vgl. § 8 Abs. 1 AGB) nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen erbracht wird,

d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Voraussetzungen dafür vorliegen,

e) T-Mobile Austria auf Grund von Verträgen mit ausländischen Netzbetreibern oder durch Aufforderung von dazu befugten öffentlichen Stellen zur Sperre verpflichtet ist, wobei sich T-Mobile Austria bemühen wird, den Kunden rechtzeitig vor Sperre von dieser zu informieren,

f) bei Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis mit T-Mobile Austria oder

g) bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten gem. § 92 iVm § 97 TKG 2003 über seine Person oder Kreditwürdigkeit, die wesentlich für die Begründung und Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses sind, durch den Kunden.

T-Mobile Austria weist den Kunden spätestens mit Setzung der Sperre auf diese hin. Unterbleibt dies ausnahmsweise, erhält der Kunde auf Anfrage nachträglich die Begründung, warum die Sperre gelegt wurde.

(3) Wenn das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das durchschnittliche monatliche Verbindungsentgelt des Kunden um das Doppelte, zumindest aber um € 51,- übersteigt, ist T-Mobile Austria berechtigt, zum

Zwecke der Sicherheit des Kunden eine Teilsperre zu verfügen und den Kunden zur Leistung einer Sicherheitsleistung aufzufordern. Wird die Sicherheitsleistung nicht beigebracht, so ist T-Mobile Austria berechtigt, nach Ablauf der Frist eine Vollsperrung zu verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 AGB.

(4) Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind. Die Aufhebung einer Vollsperrung ist kostenpflichtig gemäß den veröffentlichten Tarifbestimmungen, soweit der Tatbestand, der zur Sperre gem. § 8 AGB geführt hat, vom Kunden zu vertreten ist. Die Kostenpflicht besteht nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Tatbestand nicht erfüllt war.

(5) Sämtliche Entgelte, insbesondere die festen monatlichen Grundentgelte (Grundgebühr) und tatsächlich angefallene Entgelte, die vor bzw. nach Verhängung der Sperre entstehen, sind vom Kunden in der vertraglich vereinbarten Zahlungsart zu bezahlen, soweit die Sperre vom Kunden zu vertreten war.

§ 9. Einzelgesprächsnachweis

Die passiven Teilnehmernummern werden – gemäß § 100 TKG 2003 und EEN-V grundsätzlich um drei Stellen verkürzt für den Kunden im Internet dargestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann der Einzelgesprächsnachweis auch in Papierform übermittelt werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle berechtigten Benutzer seiner SIM-Karte auf die Speicherung und Verarbeitung von Verkehrsdaten hingewiesen werden.

Ein Einzelgesprächsnachweis ist einmal in jedem Abrechnungszeitraum entgeltfrei. Für jeden weiteren vom Kunden verlangten schriftlichen Einzelgesprächsnachweis kann T-Mobile Austria ein Bearbeitungsentgelt von € 10,- in Rechnung stellen.

§ 10. Anzeigenunterdrückung

Die SIM-Karte von T-Mobile Austria lässt grundsätzlich die Anzeige der Rufnummern zu. Gemäß § 104 TKG 2003 ist der Kunde berechtigt, die Anzeige seiner Teilnehmernummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise über sein Endgerät direkt zu sperren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Notruforganisationen (Feuerwehr, Rettung, Polizei u.a.) immer zur Aufhebung einer Sperre berechtigt sind.

§ 11. Datenschutz

(1) T-Mobile Austria ermittelt und verarbeitet zum Zwecke der Abwicklung der Kundenverhältnisse die in § 92 TKG

2003 angeführten Stamm- und Verkehrsdaten, die der Kunde im Rahmen des Angebotes bzw. des Vertragsverhältnisses T-Mobile Austria zur Kenntnis bringt.

(2) Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 92 ff TKG 2003) ermittelte Stamm- und Verkehrsdaten werden für Zwecke der Erbringung der Telekommunikationsdienste und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen von T-Mobile Austria sowie zur Erteilung von Auskünften an Notrufträger verarbeitet und ermittelt.

Stamm- und Verkehrsdaten werden unbeschadet seines **Widerspruchsrechtes** mit Zustimmung des Kunden, im Sinne des TKG 2003, für Marketing- und Werbezwecke, insbesondere für Meinungsumfragen für Telekommunikationsdienste von T-Mobile Austria verwendet.

T-Mobile Austria ist berechtigt, Stammdaten und für die Identität eines Kunden maßgebliche personenbezogene Daten, sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist – mit Zustimmung des Kunden – auch an Konzernunternehmen der Deutschen Telekom AG, insbesondere die „T-Online.at“ Internet Service GmbH, Deutsche Telekom Online Service GmbH, T-Mobile International AG & Co KG und T-Mobile Billing & Service GmbH als Unternehmen des Konzerns zu übermitteln.

Die Übermittlung von Daten an außenstehende Dritte ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen T-Mobile Austria im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten an gesetzlich Berechtigte verpflichtet ist, sowie Fälle, in denen der Kunde T-Mobile Austria ausdrücklich ermächtigt hat, Daten an vom Kunden genannte Dritte weiterzugeben.

(3) Stammdaten des Kunden werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche unbeschadet der entsprechenden Regelungen des TKG 2003 gelöscht, vorausgesetzt sie werden nicht mehr benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Ebenso werden Verkehrsdaten nach der Beendigung der Verbindung entweder gelöscht oder anonymisiert, soweit sie nicht mehr aus verrechnungstechnischen oder gesetzlichen Gründen erforderlich sind. Bei offenen Entgelten werden diese Daten sechs Monate nach Bezahlung bzw. bei Einwendungen sechs Monate nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht. T-Mobile Austria erbringt auf Verlangen des Kunden einen Nachweis über die Löschung der Daten.

§ 12. Vertragslaufzeit

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann vom Kunden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 AGB vorliegen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen ab Eingang, schriftlich, das heißt mit persönlicher, bei Unternehmen durch die zur Vertretung nach außen Berechtigten, Unterschrift gekündigt werden. Zur Berechnung des Kündigungstermins ist der Eingang bei T-Mobile Austria maßgeblich.

(2) Verträge mit einer Mindestvertragsdauer sind unbefristete Verträge, bei denen vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer (Verzicht des Kunden auf die ordentliche Kündigung für eine vereinbarte Dauer) eine ordentliche Kündigung gemäß § 12 Abs. 1 AGB ausgeschlossen ist. Die Mindestvertragsdauer beträgt, sofern im jeweiligen Angebot nichts Abweichendes angegeben ist, 18 Monate.

Kommt es zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei einer Portierung der Rufnummer (§ 13) und gleichzeitiger Vertragsauflösung auf Wunsch des Kunden vor Ablauf dieser oder einer gesondert vereinbarten anderen Mindestvertragsdauer, ist T-Mobile Austria berechtigt, neben den noch ausstehenden offenen Grundentgelten bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer eine Abschlagszahlung für, bei Vertragsschluss, bzw. bei Verlängerung des Vertragsverhältnisses (Abgabe eines Kündigungsverzichtes) gewährte Vorteile gegenüber Verträgen ohne Mindestvertragsdauer (§ 12 Abs 1 AGB) in der Höhe von maximal € 80 je SIM-Karte in Rechnung zu stellen. T-Mobile Austria wird auf diese Kostenersatzpflicht und deren genauer Höhe vor bzw. bei Vertragsabschluss in geeigneter Form gesondert hinweisen.

(3) Im Falle der Vertragsverlängerung (Abgabe eines Kündigungsverzichtes) beginnen die in § 12 Abs. 2 AGB angeführten Fristen ab dem der Abgabe des Kündigungsverzichtes folgenden Monatsersten neu zu laufen. Bei Verträgen mit Mindestvertragsdauer kann eine Vertragsverlängerung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten ab Anmeldung beantragt werden. T-Mobile Austria behält sich vor, bei ihren Angeboten im Einzelfall besondere Anwendungsbestimmungen, insbesondere auch von § 12 Abs. 2 AGB abweichende Fristen für eine Mindestvertragsdauer, gesondert vorzusehen und mit dem Kunden zu vereinbaren.

(4) Eine ordentliche Kündigung von Verträgen mit Mindestvertragsdauer kann wirksam frühestens 6 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer erklärt werden. Wird die Kündigungserklärung früher als 6 Wochen

vor Ablauf der Mindestvertragsdauer abgegeben, endet das Vertragsverhältnis ebenso erst bei vollständigem Ablauf der Mindestvertragsdauer. Eine spätere Abgabe der Erklärung verlängert die Laufzeit des Vertrages entsprechend. § 12 Abs 1 AGB gilt insoweit auch für Verträge mit Mindestvertragsdauer.

§ 13. Mobile Nummernübertragung

(1) Gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 TKG 2003 hat jeder Kunde das Recht, seine Rufnummer zu einem anderen Mobil-Telefondienstebetreiber („aufnehmender Betreiber“) zu wechseln („portieren“). Dieser § 13 regelt ausschließlich die zwischen T-Mobile Austria und dem Kunden im Falle eines Antrages auf Nummernportierung entstehenden Rechte und Pflichten.

(2) Verpflichtungen des Kunden aus einem aufrechten Vertragsverhältnis mit T-Mobile Austria, insbesondere solche aus Verträgen mit Mindestvertragsdauer gemäß § 12 AGB 2 bis 5 dieser AGB bleiben unabhängig von einer Portierung bestehen.

(3) Die Portierung der Rufnummer wird ausschließlich durch Antragstellung des Kunden beim aufnehmenden Betreiber an den abgebenden Betreiber ausgelöst („Portierantrag“). Für den Fall einer antragsgemäßen Durchführung der Portierung ist T-Mobile Austria gemäß § 23 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 berechtigt, vom portierenden Kunden, einen Portierkostenbeitrag je portierter Rufnummer zu verlangen.

Die jeweils aktuelle Höhe dieses Portierkostenbeitrages ist den von T-Mobile Austria veröffentlichten und angezeigten Tarifblättern zu entnehmen.

Bei der Portierung von Rufnummern eines Virtuellen Unternehmensnetzes (VPN) gelangen gesonderte Kosten zur Verrechnung, die ebenfalls in den Tarifblättern bekannt gegeben werden.

(4) T-Mobile Austria wird dem Kunden auf gesonderten Antrag, der die wesentlichen Angaben zum bestehenden Vertrag des Kunden mit T-Mobile Austria zu enthalten hat, spätestens drei Tage nach Erhalt des Antrages sämtliche im Hinblick auf die Portierung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und dem Kunden eine Bestätigung („NÜV-Information“) darüber übermitteln. Die NÜV-Information hat zumindest die in § 13 Abs. 5 AGB angeführten relevanten Informationen zu enthalten. Der Kunde kann den aufnehmenden Betreiber sowohl für die Stellung dieses Antrages als auch für die Ausfolgung der NÜV-Information an ihn bevollmächtigen. Für die NÜV-Information werden dem Kunden je angefragter SIM-Karte und Anfrage € 4,- in Rechnung gestellt.

(5) Die NÜV-Information enthält zumindest folgende Informationen:

- den Hinweis, dass der Vertrag mit T-Mobile Austria durch die Portierung nicht automatisch beendet wird, eine vereinbarte Mindestvertragsdauer aufrecht bleibt und welche Kosten dem Kunden durch die Portierung entstehen (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 und 4 AGB),
- den Hinweis darauf, dass mit der portierten Rufnummer das Netz von T-Mobile Austria nicht mehr genutzt werden kann,
- den Hinweis darauf, dass vereinbarte Bonifikationen (z.B.: mäxchen, kläxchen,) nicht mehr genutzt werden können, d.h. verfallen,
- die Summe der sich aus einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ergebenden noch offenen Grundentgelte,
- den nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt und
- allenfalls Kosten für das Entsperren von SIM-gelockten Endgeräten gemäß § 7 Abs. 9 AGB.

(6) Wird der Portierantrag innerhalb der aufrechten Mindestvertragsdauer gestellt, ist T-Mobile Austria berechtigt, die gemäß § 13 Abs. 5 AGB ermittelten und dem Kunden mitgeteilten Kosten (einschließlich der Kosten gemäß § 12 Abs. 2 AGB) und offene Gesprächsentgelte sofort in Rechnung zu stellen. Bleibt das Vertragsverhältnis aufrecht, so werden die Grundentgelte bis zur vertragsgemäßen ordentlichen Kündigung, die gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 4 gesondert schriftlich zu erfolgen hat, an den Kunden weiterverrechnet. Ansprüche aus einem Bonifikationsprogramm entfallen aber jedenfalls bei einer auf Wunsch des Kunden durchgeführten Portierung. Die sonstigen mit der Portierung zusammenhängenden Kosten gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 AGB werden in einer der nächsten Monatsabrechnungen verrechnet.

(7) Eine Nummernübertragung darf von T-Mobile Austria insbesondere aus folgenden Gründen verweigert werden:

- die zu übertragende Rufnummer wurde dem Kunden nicht zur Nutzung überlassen bzw. kann dies vom Kunden nicht nachgewiesen werden,
- die zu übertragende Rufnummer ist an einen anderen Teilnehmer vergeben worden,
- für diese Rufnummer wurde bereits ein Übertragungsprozess eingeleitet,
- der vom Kunden gewünschte Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist später als 60 Tage nach Antragstellung, oder
- bei aufrechter Aktivsperrung gemäß § 5 Abs. 2 und 6 oder
- § 8 Abs. 2 dieser AGB (§ 70 TKG 2003).

(8) Kunden von T-Mobile Austria, die eine portierte Rufnummer anrufen, werden von T-Mobile Austria mittels einer automatisierten Ansage vor Gesprächsaufbau darüber informiert, dass die angerufene Rufnummer nunmehr dem in der Ansage genannten Netz zugeordnet ist und dadurch die jeweils vereinbarten Tarife für Gespräche in das genannte Netz verrechnet werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich die kostenpflichtige Ausschaltung dieser automatisierten Ansage zu verlangen. T-Mobile Austria übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Mehrkosten, die dem Kunden für Anrufe bei portierten Rufnummern entstehen.

§ 14. Teilnehmerverzeichnis

(1) Gem. § 69 TKG 2003 haben Kunden das Recht, ihre Stammdaten und Berufsbezeichnung unter den gesetzlichen Bestimmungen kostenfrei in ein von T-Mobile Austria elektronisch oder von einem Dritten, der zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist, angebotenes, öffentliches Teilnehmerverzeichnis eintragen zu lassen, ihren Eintrag zu prüfen, zu korrigieren und wieder löschen zu lassen. Dieses Recht umfasst nicht den kostenfreien Eintrag in sonstige, von Dritten angebotene Telefonbücher, sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form.

(2) T-Mobile Austria ist berechtigt, dem Kunden die vom Herausgeber des Teilnehmerverzeichnisses für die über die Stammdaten und Berufsbezeichnung hinausgehenden Einträge in das Teilnehmerverzeichnis, insbesondere Mehrfach- und Nebeneinträge, auf Basis der Tarifbestimmungen des Herausgebers des Teilnehmerverzeichnisses in Rechnung gestellten Beträge, weiterzuerrechnen.

§ 15. Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen,

a) wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang, trotz nachgewiesener Aufforderung durch den Kunden, über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht eingehalten wird;

b) wenn es zu nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen gemäß § 25 TKG 2003 der dem Vertrag des Kunden zu Grunde liegenden Tarife oder AGB kommt. Änderungen der Tarife werden dem Kunden im Rahmen der Rechnungslegung oder in anderer geeigneter Weise mindestens 1 Monat, betreffend die AGB 2 Monate, vor Inkrafttreten der o.g. Änderung mitgeteilt. Macht der Kunde dann nicht binnen der Frist ab Kundmachung bzw. Zugang

der Information bis zum Inkrafttreten der Änderung von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so gilt die Änderung als von ihm akzeptiert. Eine Kündigung aus diesem Grund ist nicht mehr möglich. Das Kündigungsrecht ist weiters ausgeschlossen, falls die Änderungen ausschließlich begünstigend sind.

Die Erklärung der Kündigung des Kunden aus den Gründen im Fall b) gegenüber T-Mobile Austria ist wirkungslos, wenn sich T-Mobile Austria binnen 14 Werktagen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer rückwirkend auf die Vertragsänderung zu verzichten. Die Abgabe einer solchen Erklärung steht T-Mobile Austria frei und stellt kein Recht des Kunden dar,

(2) Die Änderung des Firmenwortlautes und/oder der Markenbezeichnung stellen ebenso wie die Änderung der Anteilsverhältnisse von T-Mobile Austria keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

§ 16. Überbindung des Vertragsverhältnisses

Der Kunde ist mit schriftlicher Zustimmung von T-Mobile Austria berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Antrag des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben.

§ 17. Kundmachung der AGB

Die AGB und die für die Leistungen von T-Mobile Austria maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Tarifbestimmungen sowie allfällige Änderungen (§ 15 AGB), werden mit Ablauf von zwei Monaten ab dem der Verlautbarung des Inkrafttretens im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag wirksam und liegen im Sinne des TKG 2003 bei T-Mobile Austria GmbH, 1030 Wien, Rennweg 97-99 sowie den Vertragshändlern von T-Mobile Austria zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind die AGB im Internet unter www.t-mobile.at aufrufbar.

§ 18. Leistungsänderungen

(1) T-Mobile Austria ist berechtigt, Leistungen im Rahmen der technischen Gegebenheiten zu ändern und anzupassen, wenn dies für den Kunden, soweit er Verbraucher ist, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Diese Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise von T-Mobile Austria zur Kenntnis gebracht und sind 4 Wochen ab Zugang bei ihm wirksamer Vertragsbestandteil. Diese Änderungen stellen nicht in jedem Fall ein Kündigungsrecht gem. § 25 Abs. 3 TKG 2003 dar.

(3) Insbesondere in Bezug auf die von T-Mobile Austria angebotenen Roaming-Dienste ist festzuhalten, dass sich die von T-Mobile Austria bekannt gegebenen Roaming-Partner (siehe auch § 7 AGB) und dadurch auch die Tarifstruktur ändern können. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land mit einem bestimmten Betreiber zu telefonieren.

Innerhalb jener Roaming-Partner, die mit T-Mobile Austria eine Roaming-Vereinbarung abgeschlossen haben, ist für den Kunden manuell (d.h. mittels Einstellung am Endgerät) die Betreiberauswahl möglich.

§ 19. Anrufsperrung bei Mehrwertdiensten

(1) Der Kunde ist berechtigt, soweit es für T-Mobile Austria technisch möglich ist, den Zugang zu Informationsdiensten (Gebührenfreie und/oder Mehrwertnummern, z.B.: 0800, 0900, 0930) sperren zu lassen.

(2) Für das Einrichten und Aufheben einer Sperre kann T-Mobile Austria jeweils ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 19,90 verlangen. Der Kunde hat einmal pro Kalenderjahr die Möglichkeit, eine entgeltfreie Sperre zu verlangen.

(3) Der Kunde wird bei Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten, auf deren Inhalt T-Mobile Austria keinen Einfluss hat, durch einen vorgeschalteten Hinweis des Anbieters auf die Höhe der Entgelte hingewiesen.

§ 20. Zusatzdienste

20.1. Allgemein

Bietet T-Mobile Austria neue Dienste an, die als Zusatzdienste gekennzeichnet sind, so gelangen die diesbezüglichen Nutzungsbedingungen zur Anwendung, die dem Kunden gesondert zur Kenntnis gebracht und mit ihm vereinbart werden. Solche Nutzungsbedingungen gehen im Widerspruchfall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

20.2. Festnetz

(1) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten bei der Inanspruchnahme von Festnetzdienstleistungen sinngemäß die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 20 AGB, insbesondere gelten die Pflichten des Kunden betreffend die SIM Karte bzw. den Mobilfunkanschluss sinngemäß auch für die Nutzung des Festnetzanschlusses.

(2) Der Festnetzdienst 1067 von T-Mobile Austria stellt einen Zusatzdienst zum Mobilfunkdienst dar. Er kann ausschließlich zusammen mit Mobilfunkdienstleistungen, ausgenommen Klax (Prepaid), in Anspruch genommen werden. Bezüglich der Kündigung des Festnetzdienstes

gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 12 Abs. 1 dieser AGB.

(3) Die Anmeldung zum Festnetzdienst kann telefonisch, mittels E-mail, per Fax oder Brief unter Nennung des Kundenkennwortes oder gleichzeitig bei Vertragsabschluss mit T-Mobile Austria erfolgen.

(4) Die Inanspruchnahme des Festnetzdienstes erfordert jedenfalls einen bestehenden, digitalen oder ISDN-Festnetzanschluss (z. B.: Telekom Austria,) sowie die Vorwahl der Netzzugangsziffer 1067 für das Netz von T-Mobile Austria.

(5) T-Mobile Austria kann nicht garantieren, dass am Markt oder bei T-Mobile Austria erhältliche Router mit allen Anschlüssen kompatibel sind.

(6) Stellt sich erst nachträglich heraus, dass der Kunde einen analogen Festnetzanschluss hat, so kann dieser seine Anmeldung zum Festnetz ohne Einhaltung einer Frist stornieren. Die Gültigkeit des bestehenden bzw. gleichzeitig mit der Anmeldung zum Festnetzdienst abgeschlossenen Mobilfunkvertrages bleibt davon unberührt. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen des § 12 AGB aufgelöst werden.

(7) Der Kunde hat bei der Anmeldung diejenigen Teilnehmernummern, maximal jedoch vier, anzugeben, für die der Festnetzdienst von T-Mobile Austria freizuschalten ist. Er hat daher die Pflicht zur Zahlung der Entgelte für die von diesen Teilnehmeranschlüssen über T-Mobile Austria geführten Gespräche und in Anspruch genommenen Kommunikationsdienste. Diese Zahlungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf die befugte oder unbefugte Nutzung dieser Teilnehmeranschlüsse durch Dritte. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 AGB (Meldepflicht des Kunden) auch bezüglich einer Änderung der Festnetznummer oder bei einem Wohnungswechsel des Kunden. Der Kunde hat widrigenfalls die nachteiligen Folgen zu tragen.

(8) Die Verrechnung der vom Kunden zu tragenden Entgelte für den Festnetzdienst erfolgt gleichzeitig mit der Rechnungslegung über die Mobilfunkdienstleistungen von T-Mobile Austria. In dieser einheitlichen Rechnung werden die jeweils dem Mobilfunkdienst bzw. dem Festnetzdienst zuzurechnenden Entgelte getrennt ausgewiesen. Im Übrigen gelten § 7 AGB (Zahlungsbedingungen) und § 8 AGB (Sperrung), wobei unter dem Begriff „Entgelt“ die entsprechende Rechnungsgesamtsumme zu verstehen ist.

20.3. Internet, wap, online Dienste

(1) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten bei der Inanspruchnahme von Internet-, wap-, online- und insbesondere W-LAN Diensten sinngemäß die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 20 dieser AGB.

(2) W-LAN ist die Nutzung eines Internetzuganges an von T-Mobile Austria angebotenen Standorten (Hot-Spots) über Luftschnittstelle. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl der von T-Mobile Austria angebotenen Hot-Spots. D.h. reduziert T-Mobile Austria die Zahl der Hot-Spots wesentlich oder nicht wirtschaftlich gerechtfertigt, ist ausschließlich die Kündigung des W-LAN Vertrages, aber nicht des Telekommunikationsvertrages mit T-Mobile Austria möglich.

(3) Ein in Datentarifen inkludiertes Datenvolumen und/oder Zeitguthaben gilt pro Abrechnungsperiode (Monat). Ein allfällig nicht verbrauchtes Datenvolumen und/oder Zeitguthaben verfällt am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode.

(4) Inkludiert ein Datentarif ein Zeitguthaben, ist die Datennutzung innerhalb dieses Zeitguthabens nur in einem für einen Kunden üblichen, das Netz nicht belastenden oder behindernden Umfang zulässig.

(5) Im Falle der exzessiven Datennutzung oder des Verdachts der Nutzung zu rechts- oder sittenwidrigen Zwecken ist T-Mobile Austria berechtigt, den Zugang des Kunden zur Datennutzung einzuschränken oder zu sperren.

20.4. Online-Dienste, Downloads und Dienste

(1) Der Kunde darf Messaging Informationsdienste, wie etwa SMS und MMS-Dienste, sowie Downloads, insbesondere Klingeltöne, Wallpaper, Spiele, Grußkarten und Logos, ausschließlich, außer es ist anderes vereinbart, zur eigenen Verwendung downloaden und auf seinem Endgerät speichern. Jede Weiterleitung an Dritte oder darüber hinausgehende Nutzung oder Verwendung stellt einen Missbrauch dar. Die §§ 1 bis 20 dieser AGB gelten sinngemäß. Der Kunde ist verpflichtet, alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte zu Diensten, die ein gesetzliches Mindestalter vorsehen, wie etwa erotischer Inhalt oder Glücksspiel, Zugang erhalten.

Besondere Geschäftsbedingungen werden dem Kunden vor Nutzung des Dienstes zur Kenntnis gebracht und sind gesondert zu akzeptieren. Diese gehen im Widerspruchsfall den gegenständlichen AGB vor. T-Mobile Austria behält sich vor, die Nutzung der Dienste durch den Kunden aus technischen Gründen (wie z. B. Mangel an Speicherkapazität) geringfügig und sachlich gerechtfertigt zu beschränken bzw. den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Diese Beschränkungen können sich insbesondere beziehen auf

- den Umfang von Daten;

- den Speicherplatz, der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird;
- die Anzahl und Dauer der einzelnen Zugriffe auf die Dienste

(2) Um bestimmte Dienste nutzen zu können, muss der Kunde ein für den jeweiligen Dienst taugliches WAP- oder onlinefähiges Mobilfunktelefon haben. Bestimmte Dienste sind dem Kunden nur mit spezieller Registrierung und/oder gegen eine gesonderte Nutzungsgebühr zugänglich.

20.5. Bestimmungen betreffend Leistungen Dritter

(1) Sämtliche Verträge oder rechtsgeschäftliche Kontakte, die mittels der Dienste von T-Mobile Austria mit Dritten geschlossen bzw. hergestellt werden, bestehen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten. T-Mobile Austria trägt keine Haftung für Schäden jedweder Art aus diesen Vertragsverhältnissen, insbesondere nicht für Produkte, Leistungen, Lieferungen oder zu leistende Zahlungen.

(2) Jegliches Herunterladen von Material Dritter mittels Nutzung der Dienste geschieht auf Gefahr des Kunden. T-Mobile Austria trägt keine Haftung für von Dritten angebotene Leistungen, Inhalte, insbesondere nicht für schadenstiftende Software (z.B.: Viren), Schäden an der Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Formen von Verlust, die auf ein Downloading oder die Verwendung von heruntergeladenem Material zurückzuführen sind. Diese Leistungen unterliegen keiner Überprüfung durch T-Mobile Austria. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die im Rahmen dieses Zuganges abgerufen werden, Inhalte Dritter.

(3) T-Mobile Austria ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter von Leistungen mit deren Zustimmung vom Kunden in fremdem Namen zu inkassieren. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen von T-Mobile Austria, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen von T-Mobile Austria. Einwendungen und Ansprüche des Kunden betreffend nicht von T-Mobile Austria erbrachten Leistungen können entweder beim Dritten, der die Leistung erbracht hat, oder bei T-Mobile Austria, die diese Einwendungen bzw. Ansprüche an den Anbieter weiterleitet, eingebracht werden. Die Bestimmungen des § 7 AGB betreffend die Fälligkeit der Entgelte kommen nicht zur Anwendung.

§ 21. Besondere Bestimmungen für Klax Kunden

(1) Soweit in diesem § 21 nicht abweichendes geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB auch für Klax Kunden sinngemäß.

(2) Klax Kunden, die sich ausdrücklich bei T-Mobile Austria als Unternehmer registriert haben, haben gem. §11 UStG das Recht, eine Rechnung über die, egal in welcher Form direkt bei T-Mobile Austria bezogenen, Gesprächsguthaben zu erhalten. Bei mangelnder oder fehlender Registrierung geht T-Mobile Austria davon aus, dass es sich nicht um Unternehmen, sondern Verbraucher handelt.

(3) Die Registrierung des Kunden kann von T-Mobile Austria im Rahmen bestimmter Aktionen einseitig verlangt werden. In diesem Fall kommt § 11 AGB zur Anwendung.

(4) Klax SIM-Karten werden lediglich in haushaltsüblichen Mengen, zu maximal 3 Stück, an die Kunden abgegeben.

(5) Bei der Inanspruchnahme von alternativen Aufladevarianten, z. B. dem Aufladen des Klax über Bankomat, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dabei involvierten Kooperationspartner von T-Mobile Austria, die dem Kunden jeweils gesondert bekannt gegeben werden, zur Anwendung.

(6) Besondere Bestimmungen beim Aufladen mit Kreditkarte:

a) Für die Anmeldung von Klax zur Abrechnung mit Kreditkarte hat der Kunde seine Kreditkartenverbindung entsprechend nachzuweisen.

b) Sämtliche bis zum nachweislichen Widerruf der erteilten Kreditkarten-Einzugsermächtigung vom Kunden getätigten Anrufe werden über dessen Kreditkarte abgerechnet. In diesem Zusammenhang kann es dazu kommen, dass eine Kreditkartenabrechnung erst nach Widerruf der Einzugsermächtigung erfolgt.

c) Das Aufladen mit Kreditkarte ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Kunde die erforderlichen Bonitätsvoraussetzungen von T-Mobile Austria erfüllt und eine gültige Kreditkarte besitzt.

d) Reklamationen über Grund und Höhe der für die Dienstleistungen von T-Mobile Austria verrechneten Beträge sind direkt an T-Mobile Austria zu richten.

e) Sämtliche Zahlungsvorgänge werden unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kreditkarteninstitutes, mit dem der Kunde ein Vertragsverhältnis hat, abgewickelt. Die Abbuchungsbeträge scheinen auf der Kreditkartenabrechnung des jeweiligen Kreditkarteninstitutes auf. Eine gesonderte Rechnungsstellung durch T-Mobile Austria für das Aufladen von Klax erfolgt nicht.

f) Im Falle einer Rückbuchung ist T-Mobile Austria berechtigt, einen Bearbeitungsaufwand von € 10,- in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen persönlichen Klax Kreditkartencode streng geheim zu

halten und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Die Gefahr für Abbuchungen durch unberechtigte Dritte, die auf eine Missachtung dieser Pflicht zurückzuführen sind, trägt der Kunde.

(7) Bestimmungen zur Gültigkeit der SIM-Karte:

- a) Die SIM-Karte wird mit dem ersten Aufladen aktiviert. Sie ist dann ab diesem Zeitpunkt für 12 Monate gültig. Erfolgt innerhalb dieser 12 Monate keine neuerliche Aufladung so wird die SIM-Karte deaktiviert.
- b) Wird die Rufnummer des Kunden gemäß § 13 AGB portiert, so wird ebenfalls die SIM Karte deaktiviert. Die Information wird dem Kunden dabei in geeigneter Form, jedenfalls aber in der NÜV-Information gemäß § 13 Abs. 4 AGB mitgeteilt.
- c) Auf Wunsch des Kunden wird ein zum Zeitpunkt der Deaktivierung der SIM-Karte noch nicht verbrauchtes Guthaben binnen einer Frist von 24 Monaten auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto überwiesen.
- d) Im Falle einer Portierung gilt ein verkürztes Rückforderungsrecht von einem Monat ab erfolgter Deaktivierung. Ein Hinweis dazu erfolgt in der NÜV-Information gemäß § 13 Abs. 4 AGB. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gleichlautend zum vorangegangenen Absatz.
- e) Mit Ablauf der Rückforderungsfrist verfällt ein allfällig noch bestehendes Restguthaben endgültig. Der Kunde wird darüber vor Deaktivierung der SIM Karte in geeigneter Form, jedenfalls aber einen Monat davor per SMS informiert.
- f) Der Kunde hat seine Berechtigung zur Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches durch Vorlage der SIM-Karte und des PUK-Codes unter Offenlegung seiner Identität in einem der T-Mobile Austria Shops nachzuweisen.
- g) T-Mobile Austria ist berechtigt, für die Auszahlung und Rücküberweisung des Guthabens ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 14,90 zu verlangen. Wünscht der Kunde eine Postanweisung, so sind die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten vom Kunden zu tragen.
- h) Von der Rückzahlung ausgeschlossen sind Guthaben, die von T-Mobile Austria freiwillig ohne Gegenleistung des Kunden gutgeschrieben und nicht verbraucht wurden. Betreffend der Feststellung um welche Forderung es sich handelt, gilt die Regelung, dass immer die jeweils ältere Aufladung zuerst aufgebraucht wird.

§ 22. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (IPRG, UNKR).

(2) Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien als vereinbart.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden oder Interessensvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 71 TKG 2003 iVm § 122 TKG 2003, d.h. insbesondere über die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten sowie über eine behauptete Verletzung des TKG 2003, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, zur Kenntnis bringen (siehe § 7 AGB). Diese wird sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen oder den Parteien ihre Ansicht zum Fall mitteilen. Die Verfahrensbestimmungen sind ebenso wie die diesbezüglich notwendigen Formulare unter www.rtr.at einsehbar.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der T-Mobile Austria GmbH vom 10.9.2004 ihre Wirksamkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen

ÄNDERUNGSMODUS

der T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99, 1030 Wien

Gültig ab 1.02.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Allgemeines	3
§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses	3
§ 3. Vertragsänderung/Kundenkennwort	3
§ 4. Umfang der Leistung	3
§ 5. Pflichten des Kunden	44
§ 6. Haftung	55
§ 7. Zahlungsbedingungen	55
§ 8. Sicherheitsleistung, Sperre	77
§ 9. Einzelgesprächsnachweis	88
§ 10. Anzeigenunterdrückung	88
§ 11. Datenschutz	88
§ 12. Vertragslaufzeit	99
§ 13. Mobile Nummernübertragung	99
§ 14. Teilnehmerverzeichnis	1010
§ 15. Außerordentliches Kündigungsrecht	1010
§ 16. Überbindung des Vertragsverhältnisses	1111
§ 17. Kundmachung der AGB	1111
§ 18. Leistungsänderungen	1111
§ 19. Anruf Sperre bei Mehrwertdiensten	1111
§ 20. Zusatzdienste	1111
§ 21. Besondere Bestimmungen für Klax Kunden	1313
§ 22. Schluss- und Übergangsbestimmungen	1414

§ 1. Allgemeines

Das Vertragsverhältnis zwischen der T-Mobile Austria GmbH, in Folge „T-Mobile Austria“ genannt, und dem Kunden ist durch die gegenständlichen AGB, die Individualvereinbarungen, die Leistungsbeschreibung und die jeweils geltenden Tarifbestimmungen geregelt. Den AGB liegen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG) zu Grunde. Die Anwendung und Gültigkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist zur Gänze ausgeschlossen.

§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis entsteht durch ein Angebot des Kunden unter Verwendung des Anmeldeformulars und der Annahme von T-Mobile Austria durch Freischaltung (Aktivierung) der übergebenen SIM-Karte. Vertragsinhalt sind die vom Kunden durch Tarifwahl gewählte Leistung von T-Mobile Austria, diese AGB sowie die zusätzlich schriftlich gesondert vereinbarten Leistungsinhalte.

Das Vertragsverhältnis wird unbefristet abgeschlossen. Der einem Angebot zugrunde liegende Verzicht auf die ordentliche Kündigung (§ 12 Abs. 2 AGB) wird gesondert ausgelobt. Nach Annahme des Angebotes durch T-Mobile Austria erhält der Kunde eine Bestätigung. Der Kunde hat fehlerhafte/unrichtige Kundenstammdaten sofort bei T-Mobile Austria anzuzeigen. T-Mobile Austria behält sich vor, für die Freischaltung (Aktivierung) ein, gem. den gültigen Tarifblättern, unter www.t-mobile.at einsehbar und in den T-Mobile Austria Shops erhältlich, entsprechendes Entgelt zu verrechnen.

(2) Fehlerhaft ausgelieferte oder nachweislich gestohlene T-Mobile Austria SIM-Karten werden auf Antrag des Kunden kostenlos ersetzt.

(3) Bei Angebotslegung hat der Kunde einen geeigneten Nachweis für seine Identität (z.B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) und - gegebenenfalls - seine Unternehmereigenschaft (Firmenbuchauszug) vorzulegen. Auf Verlangen sind Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis und, falls vorhanden, einer österreichischen Bank- oder Kreditkartenverbindung zu erbringen. T-Mobile Austria ist berechtigt, die Antragsdaten des Kunden über dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (z.B. Kreditschutzverband) zu überprüfen.

(4) T-Mobile Austria kann ein Angebot ablehnen

- bei Rückständen mit Zahlungen oder Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher

Verpflichtungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis ;

- bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten gem. § 92 Abs. 3 Z 3 iVm § 97 TKG 2003 über seine Person oder Kreditwürdigkeit ;
- bei begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit auf Grund anderer Umstände oder
- bei begründetem Verdacht des derzeitigen oder zukünftigen Missbrauchs von Dienstleistungen von T-Mobile Austria.

(5) Der Kunde ist zur Einholung der Bonitätsauskunft bis zur Freischaltung durch T-Mobile Austria drei Werktage ab Anbotslegung an sein Angebot gebunden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde ausschließlich durch tatsächliche Inbetriebnahme an den Vertrag gebunden.

(6) Liegt ein Haustürgeschäft gem. § 3 KSchG vor, d.h. wird der Vertrag weder in Räumen abgeschlossen, die T-Mobile Austria für geschäftliche Zwecke dauernd benützt, noch bei einem von ihr dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand, so hat der Kunde das Recht, unbeschadet der Ausnahmen des § 3 Abs. 3 KSchG, binnen einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich den Rücktritt zu erklären.

§ 3. Vertragsänderung/Kundenkennwort

Der Kunde kann auf eigene Gefahr Anträge auf Vertragsänderungen (Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen, ...), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen unter Nennung seines Kundenkennwortes telefonisch T-Mobile Austria zur Kenntnis bringen. Die Änderung der Bank- oder Kreditkartenverbindung hat stets schriftlich zu erfolgen. Die Vertragsentgelte werden mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst. Verwendet der Kunde kein Kundenkennwort, können Anträge ausschließlich schriftlich eingebracht werden.

§ 4. Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen werden von T-Mobile Austria auf Grund der gültigen Leistungsbeschreibung, der vereinbarten Tarifbestimmungen und allfälliger gesondert festgehaltener Individualvereinbarungen erbracht. Angaben über die von T-Mobile Austria angebotene Qualität der Leistungen sind aus der Leistungsbeschreibung ersichtlich.

(2) Die Leistungen von T-Mobile Austria können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere höhere Gewalt, sowie durch notwendige technische Maßnahmen (z.B.: Wartung) beeinträchtigt

werden. Derartige Störungen und Beschränkungen werden von T-Mobile Austria in angemessener Frist beseitigt. T-Mobile Austria haftet nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung bleiben unberührt. Die Übertragungsqualität kann durch geografische oder atmosphärische Gegebenheiten sowie sonstige Hindernisse (z.B. Bauwerke) gestört sein. Dies stellt keine von T-Mobile Austria zu vertretende Leistungsbeeinträchtigung dar.

(3) Die Partnerkarte ist eine tarifabhängige Sonderleistung von T-Mobile Austria, auf die kein Anspruch besteht. Pro Hauptkarte sind eine oder mehrere Partnerkarten möglich. Die Anzahl der Partnerkarten ist von T-Mobile Austria frei festlegbar. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich im Einzelfall zeitlich befristete, genau bezeichnete Angebote von T-Mobile Austria. Ausschließlicher Vertragspartner von T-Mobile Austria ist der Hauptkartenbesitzer. Die Kündigung der Hauptkarte führt nicht automatisch zur Kündigung der Partnerkarte.

Bei Wegfall der Hauptkarte wird eine bestehende Partnerkarte zur neuen Hauptkarte. Die Kündigung der Partnerkarte ist ausschließlich gemäß den gegenständlichen AGB und bei allfälliger Mindestvertragsdauer oder Kündigungsverzicht nach Ablauf derselben möglich. T-Mobile Austria ist berechtigt, im Rahmen einer „Fair Use Policy“ die Minutenanzahl, die kostenlos innerhalb des Partnerkartenverbundes telefoniert werden darf, mit einer Höchstminutenanzahl zu beschränken, soweit dies für einen durchschnittlichen Kunden zumutbar ist. Die Bestimmungen des § 6 KSchG bleiben hiervon unberührt. Dies wird in den Tarifblättern entsprechend kommuniziert.

(4) Soweit in besonderen Tarifangeboten nichts Abweichendes festgelegt wird, gilt für Tarife mit netzinternen kostenloser Telefonie generell eine Minutenbeschränkung von maximal bis zu 1.000 Minuten pro Abrechnungsperiode (Monat) als vereinbart. Nach Verbrauch dieser Freiminuten werden 5 Cent für jede weitere Minute verrechnet.

Inkludiert ein Tarif Freiminuten, so gelten diese jeweils pro Abrechnungsperiode (Monat). Allfällig nicht verbrauchte Freiminuten verfallen am Ende der Abrechnungsperiode.

(5) Allfällige von T-Mobile Austria dem Kunden angebotene Bonifikationsprogramme sind freibleibend und können jederzeit tatsächlichen Erfordernissen angepasst werden, soweit dies für den Kunden, wenn er Verbraucher im Sinne des KSchG ist, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(6) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine einheitliche europäische Notrufnummer besteht, die unter 112 zu erreichen ist.

§ 5. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde darf ausschließlich zugelassene Endgeräte benutzen, die keine Störungen im Netz von T-Mobile Austria oder in anderen Kommunikationsnetzen verursachen können.

(2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, den überlassenen T-Mobile Anschluss Dritten ohne Zustimmung von T-Mobile Austria zur ständigen oder teilweisen Alleinbenutzung zu überlassen. Der Kunde hat den T-Mobile Anschluss, insbesondere die SIM-Karte, vor missbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Kunde ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, den Telefonanschluss (SIM-Karte, Festnetz) für andere als die persönliche private Nutzung zu verwenden. Die gewerbliche Nutzung, insbesondere zum Zwecke des Verkaufes von Telekommunikationsdienstleistungen, stellt ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung einen Missbrauch dar, der T-Mobile Austria zur sofortigen Sperrung und zum Schadenersatz berechtigt. Der Kunde hat Codes (etwa PIN-, PUK-Code oder Kundenkennwort) vor unberechtigten Dritten geheim zu halten, diese nicht auf der Karte oder dem Endgerät zu vermerken und getrennt von Karte und Endgerät aufzubewahren.

Der Kunde hat den Verlust der Karte unter Angabe der Kartenummer, des Kundenkennwortes und der Rufnummer T-Mobile Austria unverzüglich anzuzeigen.

(3) Nehmen Dritte die Leistungen von T-Mobile Austria unter Verwendung der SIM-Karte oder des Codes des Kunden in Anspruch, haftet der Kunde bis zum Zeitpunkt der nachweislich bei T-Mobile Austria eingelangten Meldung des Kunden (§ 5 Abs. 2 AGB) zur Durchführung der Sperrung für alle bis dahin angefallenen Entgelte aus Kommunikationsdiensten.

(4) Nachteile, die aus einer vom Kunden zu vertretenden, nicht ordnungsgemäßen Verwahrung oder Verwendung sowie durch vom Kunden zu vertretenden Missbrauch entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

(5) Der Kunde hat T-Mobile Austria Änderungen des Namens, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung, seines Kreditkarteninstituts, seiner Kreditkartennummer, seiner Rechtsform sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich mündlich unter Nennung seines persönlichen Kundenkennwortes mitzuteilen. T-Mobile Austria hat das Recht, die Bekanntgabe der Änderungen schriftlich zu verlangen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

(6) Der Kunde oder ein von ihm dazu ermächtigter Dritter darf Anrufe nur zu solchen Anschlüssen umleiten, deren Teilnehmer der Anrufumleitung vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Der Kunde hat jeden Missbrauch der Leistungen, insbesondere Anrufe, SMS-, MMS- oder Fax-Übertragungen mit bedrohendem oder belästigendem Inhalt, insbesondere im Sinne des § 78 TKG 2003, zu unterlassen und zu verhindern.

Bei begründetem Missbrauchsverdacht (das sind Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass der Mobiltelefonanschluss des Kunden zu Zwecken verwendet wird, die gegen das Strafgesetz ~~oder~~ Persönlichkeitsrecht verstoßen oder ausdrücklich in diesen AGB bezeichnete) ist T-Mobile Austria berechtigt, den Anschluss unverzüglich zu sperren. Es steht dem Kunden offen, in diesem Fall die RTR GmbH zu kontaktieren (§ 22 Abs. 3 AGB).

(7) Nutzt der Kunde den Klax Sozialtarif von T-Mobile Austria, so hat er sämtliche Umstände, die den Wegfall seines Anspruches bewirken, insbesondere die Aufhebung des Bescheides, unverzüglich schriftlich T-Mobile Austria bekannt zu geben. Die Aufbuchung des Guthabens erfolgt bis zu dem am Anmeldeformular bekannt gegebenen Höchstbetrag. Ein Rufnummerntausch ist in diesem Tarif ausgeschlossen.

§ 6. Haftung

(1) Die Haftung von T-Mobile Austria richtet sich nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB). Die Haftung von T-Mobile Austria für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen bei Personenschäden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz – ist ausgeschlossen. Unternehmer haben das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen. Die Haftung von T-Mobile Austria für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und/oder Folgeschäden ist gegenüber Unternehmern zur Gänze, Verbrauchern gegenüber bei leichter Fahrlässigkeit von T-Mobile Austria ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(2) Für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen der Leistungen (Telefonie, SMS, MMS, Dienste etc.) haftet T-Mobile Austria dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 4 Abs. 2 der AGB zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung für Datenverluste bei Datenübertragungen, ist, insbesondere für vom Kunden gewünschte Kopien oder Übertragungen von Telefonbucheinträgen auf eine neue SIM-Karte und in den Fällen, in denen auf der SIM-Karte gespeicherte Daten bearbeitet, übertragen oder zwischengespeichert werden, ausgenommen in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von T-Mobile Austria, ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen bleiben die Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz und Gewährleistung gem. den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

§ 7. Zahlungsbedingungen

(1) Die Entgelte entsprechen den jeweils gültigen Tarifen, die von T-Mobile Austria öffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Entgeltforderungen anderer Netzbetreiber, welche dem Kunden durch Tarifveränderungen von anderen Netzbetreibern, die T-Mobile Austria nicht beeinflussen kann, vorgeschrieben werden, stellen keine von T-Mobile Austria bewirkte Änderung der Vertragsbedingungen dar.

Die von T-Mobile Austria z.B. im Internet dargestellten Roaming-Tarife dienen der Information. Änderungen der Tarife durch andere Netzbetreiber wird T-Mobile Austria ehestmöglich nach Kenntnis und Mitteilung durch den anderen Netzbetreiber auf der Homepage darstellen. Eine Änderung und rechtzeitige Mitteilung durch andere Netzbetreiber an T-Mobile Austria kann nicht gewährleistet werden.

Entgeltforderungen anderer Netzbetreiber stehen den Entgeltforderungen von T-Mobile Austria gleich. Alle dem Kunden zu verrechnenden Entgelte verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer der Republik Österreich. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Einwendungen des Kunden bezüglich Leistungen, insbesondere Roaming, von anderen Netzbetreibern sind gegenüber T-Mobile Austria gemäß § 7 Abs. 6 AGB geltend zu machen.

Verbindungsentgelte können aus technischen Gründen, wie zum Beispiel auf Grund einer Weiterverrechnung von anderen Netzbetreibern (Roaming), zeitverzögert in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Freischaltungsgebühr, das anteilige Monatsentgelt sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind feste monatliche Entgelte im Voraus zu bezahlen. Alle anderen Entgelte sind nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten.

Neben der Gesprächsentgelte, die periodisch jedes Monat abgerechnet werden, hat T-Mobile Austria das Recht, Beträge betreffend Endgeräte, Zubehör und von T-Mobile Austria im eigenen Namen angebotener Software, insbesondere Klingeltöne, Wallpaper und Logos, ebenfalls über die Telefonrechnung zu verrechnen.

Wird das Vertragsverhältnis gem. § 12 Abs. 2 AGB oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet, so sind alle vereinbarten festen Monatsentgelte bis zur Wirksamkeit der Auflösung zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgt.

(3) Die Entgelte sind nach Wahl des Kunden mittels Kreditkartenabrechnung oder durch Einzugsermächtigung des Kunden zu entrichten. Wählt der Kunde keine der beiden Zahlungsarten am Anmeldeformular, so wird Zahlscheinzahlung als gewählte Zahlungsart angenommen. Entgeltforderungen sind einen Tag nach Zugang der Rechnung fällig und sind binnen einer Woche zu begleichen. Bei Zahlung mittels Zahlschein oder Telebanking ist T-Mobile Austria berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu verrechnen. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist T-Mobile Austria berechtigt, dem Kunden den zweckmäßigen und notwendigen Bearbeitungsaufwand in der Höhe von € 7,- in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Beträge, die T-Mobile Austria von den Banken verrechnet werden, werden dem Kunden in voller Höhe weiterverrechnet. Auf Antrag des Kunden kann eine Ratenzahlung vereinbart werden, wobei die genauen Bedingungen dafür auf einem gesonderten Antragsformular festgelegt werden.

Eine Änderung der Zahlungsart von Kreditkartenabrechnung oder Einzugsermächtigung auf Zahlschein ist frühestens nach 6 Monaten ab Freischaltung möglich. Eine Änderung der Zahlungsart Zahlschein auf eine andere Zahlungsart ist jederzeit möglich.

T-Mobile Austria hat das Recht, den Kunden im Falle einer Rücklastschrift kostenpflichtig, gegen Verrechnung eines angemessenen Bearbeitungsentgeltes, auf die Zahlungsart Zahlschein umzustellen.

(4) Darüber hinaus ist T-Mobile Austria berechtigt, für jede Einmahnung von fälligen Entgelten dem Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Mahnspesen in Rechnung zu stellen. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat er Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. sowie die tatsächlich angefallenen, notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei sich T-Mobile Austria zur zweckdienlichen Verfolgung auch Dritter bedienen kann. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich T-Mobile Austria vorbehält, die Forderungsverfolgung nach erfolgter Zahlungserinnerung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

(5) Gegen Ansprüche von T-Mobile Austria kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Im Zweifel werden Zahlungen des Kunden auf die älteste Schuld angerechnet. Ein Aufrechnungsverbot gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG.

(6) Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen bei T-Mobile Austria schriftlich binnen vier Wochen nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb der o.g. Frist gilt als Anerkennung der Rechnung. Der Kunde wird in der Rechnung ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen. Erweisen sich nach einer Prüfung durch T-Mobile Austria die Einwendungen des Kunden als unberechtigt, hat der Kunde binnen sechs Monaten ab Zugang der Benachrichtigung von T-Mobile Austria über die unberechtigten Einwendungen, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten oder gem. § 22 Abs. 3 AGB vorzugehen, anderenfalls gilt die Forderung als anerkannt. Der Kunde wird auf die Fristen in der Benachrichtigung hingewiesen. Wenn sich herausstellt, dass die Erhebung von Einwendungen unberechtigt war, wird der Verzug (gem. § 7 Abs. 3 AGB) mit Ausnahme von § 71 (2) TKG 2003 ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung berechnet.

Insbesondere hat der Kunde die Möglichkeit, bei Beeinspruchung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Mehrwertnummern, unbeschadet § 7 Abs. 6 AGB, unter Zustimmung der Weitergabe seiner Stammdaten von T-Mobile Austria an den Mehrwertdiensteanbieter, seine Ansprüche direkt gegen den Mehrwertdiensteanbieter geltend zu machen.

(7) Allfällige, bei Vertragsbeendigung bestehende Guthaben werden von T-Mobile Austria unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen ab Fälligkeit der Endabrechnung, auf das Konto des Kunden überwiesen. Besondere Vorteile, die seitens T-Mobile Austria dem Kunden während des laufenden Vertragsverhältnisses zugestanden wurden (z.B. Grundgebührenbefreiung für eine bestimmte Dauer) können nicht in bar abgelöst werden.

(8) Lässt sich das tatsächlich geschuldete Entgelt auf Grund eines Fehlers bei der Berechnung nicht mehr ermitteln und hat sich dieser Fehler zum Nachteil des Kunden ausgewirkt, so wird gemäß § 71 Abs. 4 TKG 2003 eine Pauschalabgeltung festgesetzt. Diese bestimmt sich nach der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen durch den Kunden im Zeitraum der letzten 12 Monate oder bei Nutzung unter diesem Zeitraum über die Gesamtnutzungsdauer.

(9) Das Entsperren von Endgeräten, die ausschließlich mit T-Mobile Austria SIM-Karte funktionieren (SIM-locked) ist kostenpflichtig. Innerhalb der aufrechten Mindestvertragsdauer sowie bei Klax Produkten wird ein Bearbeitungsentgelt von € 150,- verrechnet. Wenn eine solche Mindestvertragsdauer nicht besteht, beträgt das Entgelt € 35,-. Der Entsperrcode wird postalisch mittels Nachnahme zugesandt. Die Nachnahmegebühr hat der Kunde zu tragen. Die Bezahlung des Entsperrungsentgeltes ergibt sich daraus, dass der Kunde SIM-gelockte- Endgeräte zu einem günstigeren Preis erhält als nicht SIM-gelockte. Die auf dem Endgerät befindliche Software, insbesondere die SIM-lock-Funktion stellt als Software ein zugunsten von T-Mobile Austria geschütztes Werk dar. Der Kunde darf die Software ausschließlich zum üblichen Gebrauch verwenden. Eine Aufhebung, Zerstörung, Umgehung und dergleichen der Software ist nicht erlaubt. Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, die SIM-lock-Funktion aufzuheben bzw. aufheben zu lassen, sofern dies nicht gemäß den gegenständlichen AGB erfolgt. Für Nachteile, die der Kunde auf Grund der eigenständig vorgenommenen Entsperrung erleidet, haftet T-Mobile Austria nicht. Dies gilt insbesondere auch für Gewährleistungsansprüche, wenn die Manipulation der Software durch eigenmächtige Entsperrung durch den Kunden erfolgt.

(10) Jeder Tarifwechsel ist gemäß den in den jeweils aktuellen Tarifblättern ausgewiesenen Entgelten, kostenpflichtig. Der Antrag auf Wechsel eines Tarifes mit höherer Grundgebühr in einen Tarif mit niedrigerer Grundgebühr (Downgrade) ist prinzipiell nur einmal im Jahr und nur dann, wenn der letzte Tarifwechsel bzw. die Vertragsanmeldung oder die Vertragsverlängerung zumindest 7 Monate zurückliegen, möglich.

Der Wechsel von einem Tarif mit niedrigerer Grundgebühr auf einen Tarif mit höherer Grundgebühr ist jederzeit möglich (Upgrade).

§ 8. Sicherheitsleistung, Sperre

(1) T-Mobile Austria ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantie in einer angemessenen Höhe abhängig zu machen, wenn

- a) der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten trotz Mahnung und Setzen einer Nachfrist in Verzug ist, oder
- b) das laufende, noch nicht fällige Entgelt das bisherige monatliche Durchschnittsentgelt des Kunden um das Doppelte übersteigt. Vom Kunden erbrachte Sicherheitsleistungen werden von T-Mobile Austria innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abzüglich allfälliger Entgelt-

forderungen, jedoch mit gesetzlichen Zinsen, dem Kunden zurückerstattet;

c) oder bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden.

(2) T-Mobile Austria ist, unbeschadet anderer Bestimmungen der AGB, jederzeit ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), falls

a) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts nach vorangegangener einmaliger Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation (z.B.: Telefonieentgelt, Entgelt aus Datendiensten, Mobilfunkgeräte, Zubehör, etc.) im Verzug ist,

b) der derzeitige oder künftige Missbrauch (z. B. belästigende Anrufe, unbefugte Benutzung) von Telekommunikationsanlagen durch den Anschluss des Kunden begründet zu befürchten ist,

c) vom Kunden die eingeforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (vgl. § 8 Abs. 1 AGB) nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen erbracht wird,

d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Voraussetzungen dafür vorliegen,

e) T-Mobile Austria auf Grund von Verträgen mit ausländischen Netzbetreibern oder durch Aufforderung von dazu befugten öffentlichen Stellen zur Sperre verpflichtet ist, wobei sich T-Mobile Austria bemühen wird, den Kunden rechtzeitig vor Sperre von dieser zu informieren,

f) bei Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis mit T-Mobile Austria oder

g) bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten gem. § 92 iVm § 97 TKG 2003 über seine Person oder Kreditwürdigkeit, die wesentlich für die Begründung und Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses sind, durch den Kunden.

T-Mobile Austria weist den Kunden spätestens mit Setzung der Sperre auf diese hin. Unterbleibt dies ausnahmsweise, erhält der Kunde auf Anfrage nachträglich die Begründung, warum die Sperre gelegt wurde.

(3) Wenn das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das durchschnittliche monatliche Verbindungsentgelt des Kunden um das Doppelte, zumindest aber um € 51,- übersteigt, ist T-Mobile Austria berechtigt, zum

Zwecke der Sicherheit des Kunden eine Teilsperre zu verfügen und den Kunden zur Leistung einer Sicherheitsleistung aufzufordern. Wird die Sicherheitsleistung nicht beigebracht, so ist T-Mobile Austria berechtigt, nach Ablauf der Frist eine Vollsperrung zu verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 AGB.

(4) Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind. Die Aufhebung einer Vollsperrung ist kostenpflichtig gemäß den veröffentlichten Tarifbestimmungen, soweit der Tatbestand, der zur Sperre gem. § 8 AGB geführt hat, vom Kunden zu vertreten ist. Die Kostenpflicht besteht nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Tatbestand nicht erfüllt war.

(5) Sämtliche Entgelte, insbesondere die festen monatlichen Grundentgelte (Grundgebühr) und tatsächlich angefallene Entgelte, die vor bzw. nach Verhängung der Sperre entstehen, sind vom Kunden in der vertraglich vereinbarten Zahlungsart zu bezahlen, soweit die Sperre vom Kunden zu vertreten war.

§ 9. Einzelgesprächsnachweis

Die passiven Teilnehmer Nummernentgelte werden – gemäß § 100 TKG 2003 und EEN-V grundsätzlich um drei Stellen verkürzt für den Kunden im Internet dargestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann der Einzelgesprächsnachweis auch in Papierform übermittelt werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle berechtigten Benutzer seiner SIM-Karte auf die Speicherung und Verarbeitung von Verkehrsdaten hingewiesen werden.

Ein Einzelgesprächsnachweis ist einmal in jedem Abrechnungszeitraum entgeltfrei. Für jeden weiteren vom Kunden verlangten schriftlichen Einzelgesprächsnachweis kann T-Mobile Austria ein Bearbeitungsentgelt von € 10,- in Rechnung stellen.

§ 10. Anzeigenunterdrückung

Die SIM-Karte von T-Mobile Austria lässt grundsätzlich die Anzeige der Rufnummern zu. Gemäß § 104 TKG 2003 ist der Kunde berechtigt, die Anzeige seiner Teilnehmer Nummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise über sein Endgerät direkt zu sperren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Notruforganisationen (Feuerwehr, Rettung, Polizei u.a.) immer zur Aufhebung einer Sperre berechtigt sind.

§ 11. Datenschutz

(1) T-Mobile Austria ermittelt und verarbeitet zum Zwecke der Abwicklung der Kundenverhältnisse die in § 92 TKG 2003 angeführten Stamm- und Verkehrsdaten, die der Kunde im Rahmen des Angebotes bzw. des Vertragsverhältnisses T-Mobile Austria zur Kenntnis bringt.

(2) Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 92 ff TKG 2003) ermittelte Stamm- und Verkehrsdaten werden für Zwecke der Erbringung der Telekommunikationsdienste und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen von T-Mobile Austria sowie zur Erteilung von Auskünften an Notrufträger verarbeitet und ermittelt.

Stamm- und Verkehrsdaten werden unbeschadet seines Widerspruchsrechtes mit Zustimmung des Kunden, im Sinne des TKG 2003, für Marketing- und Werbezwecke, insbesondere für Meinungsumfragen für Telekommunikationsdienste von T-Mobile Austria verwendet.

T-Mobile Austria ist berechtigt, Stammdaten und für die Identität eines Kunden maßgebliche personenbezogene Daten, sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist – mit Zustimmung des Kunden - auch an Konzernunternehmen der Deutschen Telekom AG, insbesondere die „T-Online.at“ Internet Service GmbH, Deutsche Telekom Online Service GmbH, T-Mobile International AG & Co KG und T-Mobile Billing & Service GmbH als Unternehmen des Konzerns zu übermitteln.

Die Übermittlung von Daten an außenstehende Dritte ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen T-Mobile Austria im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten an gesetzlich Berechtigte verpflichtet ist, sowie Fälle, in denen der Kunde T-Mobile Austria ausdrücklich ermächtigt hat, Daten an vom Kunden genannte Dritte weiterzugeben.

(3) Stammdaten des Kunden werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche unbeschadet der entsprechenden Regelungen des TKG 2003 gelöscht, vorausgesetzt sie werden nicht mehr benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Ebenso werden Verkehrsdaten nach der Beendigung der Verbindung entweder gelöscht oder anonymisiert, soweit sie nicht mehr aus verrechnungstechnischen oder gesetzlichen Gründen erforderlich sind. Bei offenen Entgelten werden diese Daten sechs Monate nach Bezahlung bzw. bei Einwendungen sechs Monate nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht. T-Mobile Austria erbringt auf Verlangen des Kunden einen Nachweis über die Löschung der Daten.

§ 12. Vertragslaufzeit

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann vom Kunden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 AGB vorliegen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen ab Eingang, schriftlich, das heißt mit persönlicher, bei Unternehmen durch die zur Vertretung nach außen Berechtigten, Unterschrift gekündigt werden. Zur Berechnung des Kündigungstermins ist der Eingang bei T-Mobile Austria maßgeblich.

(2) Verträge mit einer Mindestvertragsdauer sind unbefristete Verträge, bei denen vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer (Verzicht des Kunden auf die ordentliche Kündigung für eine vereinbarte Dauer) eine ordentliche Kündigung gemäß § 12 Abs. 1 AGB ausgeschlossen ist. Die Mindestvertragsdauer beträgt, sofern im jeweiligen Angebot nichts Abweichendes angegeben ist, 18 Monate.

Kommt es zu einer Auflösung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei einer Portierung der Rufnummer (§ 13) und gleichzeitiger Vertragsauflösung auf Wunsch des Kunden vor Ablauf dieser oder einer gesondert vereinbarten anderen Mindestvertragsdauer, ist T-Mobile Austria berechtigt, neben den noch ausstehenden offenen Grundentgelten bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer eine Abschlagszahlung für, bei Vertragsschluss, bzw. bei Verlängerung des Vertragsverhältnisses (Abgabe eines Kündigungsverzichtes) gewährte Vorteile gegenüber Verträgen ohne Mindestvertragsdauer (§ 12 Abs 1 AGB) in der Höhe von maximal € 80 je SIM-Karte in Rechnung zu stellen. T-Mobile Austria wird auf diese Kostenersatzpflicht und deren genauer Höhe vor bzw. bei Vertragsabschluss in geeigneter Form gesondert hinweisen.

(3) Im Falle der Vertragsverlängerung (Abgabe eines Kündigungsverzichtes) beginnen die in § 12 Abs. 2 AGB angeführten Fristen ab dem der Abgabe des Kündigungsverzichtes folgenden Monatsersten neu zu laufen. Bei Verträgen mit Mindestvertragsdauer kann eine Vertragsverlängerung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten ab Anmeldung beantragt werden. T-Mobile Austria behält sich vor, bei ihren Angeboten im Einzelfall besondere Anwendungsbestimmungen, insbesondere auch von § 12 Abs. 2 AGB abweichende Fristen für eine Mindestvertragsdauer, gesondert vorzusehen und mit dem Kunden zu vereinbaren.

(4) Eine ordentliche Kündigung von Verträgen mit Mindestvertragsdauer kann wirksam frühestens 6 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer erklärt werden. Wird die Kündigungserklärung früher als 6 Wochen vor Ablauf der Mindestvertragsdauer abgegeben, endet das

Vertragsverhältnis ebenso erst bei vollständigem Ablauf der Mindestvertragsdauer. Eine spätere Abgabe der Erklärung verlängert die Laufzeit des Vertrages entsprechend. § 12 Abs 1 AGB gilt insoweit auch für Verträge mit Mindestvertragsdauer.

§ 13. Mobile Nummernübertragung

(1) Gemäß den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 TKG 2003 hat jeder Kunde das Recht, seine Rufnummer zu einem anderen Mobil-Telefondienstebetreiber („aufnehmender Betreiber“) zu wechseln („portieren“). Dieser § 13 regelt ausschließlich die zwischen T-Mobile Austria und dem Kunden im Falle eines Antrages auf Nummernportierung entstehenden Rechte und Pflichten.

(2) Verpflichtungen des Kunden aus einem aufrechten Vertragsverhältnis mit T-Mobile Austria, insbesondere solche aus Verträgen mit Mindestvertragsdauer gemäß § 12 AGB 2 bis 5 dieser AGB bleiben unabhängig von einer Portierung bestehen.

(3) Die Portierung der Rufnummer wird ausschließlich durch Antragstellung des Kunden beim aufnehmenden Betreiber an den abgebenden Betreiber ausgelöst („Portierantrag“). Für den Fall einer antragsgemäßen Durchführung der Portierung ist T-Mobile Austria gemäß § 23 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 berechtigt, vom portierenden Kunden, einen Portierkostenbeitrag je portierter Rufnummer zu verlangen.

Die jeweils aktuelle Höhe dieses Portierkostenbeitrages ist den von T-Mobile Austria veröffentlichten und angezeigten Tarifblättern zu entnehmen.

Bei der Portierung von Rufnummern eines Virtuellen Unternehmensnetzes (VPN) gelangen gesonderte Kosten zur Verrechnung, die ebenfalls in den Tarifblättern bekannt gegeben werden.

(4) T-Mobile Austria wird dem Kunden auf gesonderten Antrag, der die wesentlichen Angaben zum bestehenden Vertrag des Kunden mit T-Mobile Austria zu enthalten hat, spätestens drei Tage nach Erhalt des Antrages sämtliche im Hinblick auf die Portierung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und dem Kunden eine Bestätigung („NÜV-Information“) darüber übermitteln. Die NÜV-Information hat zumindest die in § 13 Abs. 5 AGB angeführten relevanten Informationen zu enthalten. Der Kunde kann den aufnehmenden Betreiber sowohl für die Stellung dieses Antrages als auch für die Ausfolgung der NÜV-Information an ihn bevollmächtigen. Für die NÜV-Information werden dem Kunden je angefragter SIM-Karte und Anfrage € 4,- in Rechnung gestellt.

(5) Die NÜV-Information enthält zumindest folgende Informationen:

- den Hinweis, dass der Vertrag mit T-Mobile Austria durch die Portierung nicht automatisch beendet wird, eine vereinbarte Mindestvertragsdauer aufrecht bleibt und welche Kosten dem Kunden durch die Portierung entstehen (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 und 4 AGB),
- den Hinweis darauf, dass mit der portierten Rufnummer das Netz von T-Mobile Austria nicht mehr genutzt werden kann,
- den Hinweis darauf, dass vereinbarte Bonifikationen (z.B.: mäxchen, kläxchen, Prepaid Guthaben) nicht mehr genutzt werden können, d.h. verfallen,
- die Summe der sich aus einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ergebenden noch offenen Grundentgelte,
- den nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt und
- allenfalls Kosten für das Entsperren von SIM-gelockten Endgeräten gemäß § 7 Abs. 9 AGB.

(6) Wird der Portierantrag innerhalb der aufrechten Mindestvertragsdauer gestellt, ist T-Mobile Austria berechtigt, die gemäß § 13 Abs. 5 AGB ermittelten und dem Kunden mitgeteilten Kosten (einschließlich der Kosten gemäß § 12 Abs. 2 AGB) und offene Gesprächsentgelte sofort in Rechnung zu stellen. Bleibt das Vertragsverhältnis aufrecht, so werden die Grundentgelte bis zur vertragsgemäßen ordentlichen Kündigung, die gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 4 gesondert schriftlich zu erfolgen hat, an den Kunden weiterverrechnet. Ansprüche aus einem Bonifikationsprogramm entfallen aber jedenfalls bei einer auf Wunsch des Kunden durchgeführten Portierung. Die sonstigen mit der Portierung zusammenhängenden Kosten gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 AGB werden in einer der nächsten Monatsabrechnungen verrechnet.

(7) Eine Nummernübertragung darf von T-Mobile Austria insbesondere aus folgenden Gründen verweigert werden:

- die zu übertragende Rufnummer wurde dem Kunden nicht zur Nutzung überlassen bzw. kann dies vom Kunden nicht nachgewiesen werden,
- die zu übertragende Rufnummer ist an einen anderen Teilnehmer vergeben worden,
- für diese Rufnummer wurde bereits ein Übertragungsprozess eingeleitet,
- der vom Kunden gewünschte Zeitpunkt für die Nummernübertragung ist später als 60 Tage nach Antragstellung, oder
- bei aufrechter Aktivsperre gemäß § 5 Abs. 2 und 6 oder

- § 8 Abs. 2 dieser AGB (§ 70 TKG 2003).

(8) Kunden von T-Mobile Austria, die eine portierte, ~~ehemalige T-Mobile Austria~~ Rufnummer anrufen, werden von T-Mobile Austria mittels einer automatisierten Ansage vor Gesprächsaufbau darüber informiert, dass die angerufene Rufnummer nunmehr dem in der Ansage genannten einem bestimmten anderen, von T-Mobile Austria verschiedenen, tarifrelevanten Netz zugeordnet ist und dadurch die jeweils vereinbarten Tarife für Gespräche in das genannte Netze verrechnet werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich die kostenpflichtige Ausschaltung dieser automatisierten Ansage zu verlangen. T-Mobile Austria übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Mehrkosten, die dem Kunden für Anrufe bei portierten Rufnummern entstehen.

§ 14. Teilnehmerverzeichnis

(1) Gem. § 69 TKG 2003 haben Kunden das Recht, ihre Stammdaten und Berufsbezeichnung unter den gesetzlichen Bestimmungen kostenfrei in ein von T-Mobile Austria elektronisch oder von einem Dritten, der zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist, angebotenes, öffentliches Teilnehmerverzeichnis eintragen zu lassen, ihren Eintrag zu prüfen, zu korrigieren und wieder löschen zu lassen. Dieses Recht umfasst nicht den kostenfreien Eintrag in sonstige, von Dritten angebotene Telefonbücher, sowohl in elektronischer als auch in gedruckter Form.

(2) T-Mobile Austria ist berechtigt, dem Kunden die vom Herausgeber des Teilnehmerverzeichnisses für die über die Stammdaten und Berufsbezeichnung hinausgehenden Einträge in das Teilnehmerverzeichnis, insbesondere Mehrfach- und Nebeneinträge, auf Basis der Tarifbestimmungen des Herausgebers des Teilnehmerverzeichnisses in Rechnung gestellten Beträge, weiterzuverrechnen.

§ 15. Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen,

a) wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang, trotz nachgewiesener Aufforderung durch den Kunden, über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht eingehalten wird;

b) wenn es zu nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen gemäß § 25 TKG 2003 der dem Vertrag des Kunden zu Grunde liegenden Tarife oder AGB kommt. Änderungen der Tarife werden dem Kunden im Rahmen der Rechnungslegung oder in anderer geeigneter Weise

mindestens 1 Monat, betreffend die AGB 2 Monate, vor Inkrafttreten der o.g. Änderung mitgeteilt. Macht der Kunde dann nicht binnen der Frist ab Kundmachung bzw. Zugang der Information bis zum Inkrafttreten der Änderung von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so gilt die Änderung als von ihm akzeptiert. Eine Kündigung aus diesem Grund ist nicht mehr möglich. Das Kündigungsrecht ist weiters ausgeschlossen, falls die Änderungen ausschließlich begünstigend sind.

Die Erklärung der Kündigung des Kunden aus den Gründen im Fall b) gegenüber T-Mobile Austria ist wirkungslos, wenn sich T-Mobile Austria binnen 14 Werktagen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer rückwirkend auf die Vertragsänderung zu verzichten. Die Abgabe einer solchen Erklärung steht T-Mobile Austria frei und stellt kein Recht des Kunden dar,

(2) Die Änderung des Firmenwortlautes und/oder der Markenbezeichnung stellen ebenso wie die Änderung der Anteilsverhältnisse von T-Mobile Austria keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

§ 16. Überbindung des Vertragsverhältnisses

Der Kunde ist mit schriftlicher Zustimmung von T-Mobile Austria berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Antrag des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekannt gegeben.

§ 17. Kundmachung der AGB

Die AGB und die für die Leistungen von T-Mobile Austria maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Tarifbestimmungen sowie allfällige Änderungen (§ 15 AGB), werden mit Ablauf von zwei Monaten ab dem der Verlautbarung des Inkrafttretens im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Tag wirksam und liegen im Sinne des TKG 2003 bei T-Mobile Austria GmbH, 1030 Wien, Rennweg 97-99 sowie den Vertragshändlern von T-Mobile Austria zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind die AGB im Internet unter www.t-mobile.at aufrufbar.

§ 18. Leistungsänderungen

(1) T-Mobile Austria ist berechtigt, Leistungen im Rahmen der technischen Gegebenheiten zu ändern und anzupassen, wenn dies für den Kunden, soweit er Verbraucher ist, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Diese Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise von T-Mobile Austria zur Kenntnis gebracht und sind 4 Wochen ab Zugang bei ihm wirksamer Vertrags-

bestandteil. Diese Änderungen stellen nicht in jedem Fall ein Kündigungsrecht gem. § 25 Abs. 3 TKG 2003 dar.

(3) Insbesondere in Bezug auf die von T-Mobile Austria angebotenen Roaming-Dienste ist festzuhalten, dass sich die von T-Mobile Austria bekannt gegebenen Roaming-Partner (siehe auch § 7 AGB) und dadurch auch die Tarifstruktur ändern können. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land mit einem bestimmten Betreiber zu telefonieren.

Innerhalb jener Roaming-Partner, die mit T-Mobile Austria eine Roaming-Vereinbarung abgeschlossen haben, ist für den Kunden manuell (d.h. mittels Einstellung am Endgerät) die Betreiberauswahl möglich.

§ 19. Anrufsperrre bei Mehrwertdiensten

(1) Der Kunde ist berechtigt, soweit es für T-Mobile Austria technisch möglich ist, den Zugang zu Informationsdiensten (Gebührenfreie und/oder Mehrwertnummern, z.B.: 0800, 0900 ,0930) sperren zu lassen.

(2) Für das Einrichten und Aufheben einer Sperre kann T-Mobile Austria jeweils ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 19,90 verlangen. Der Kunde hat einmal pro Kalenderjahr die Möglichkeit, eine entgeltfreie Sperre zu verlangen.

(3) Der Kunde wird bei Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten, auf deren Inhalt T-Mobile Austria keinen Einfluss hat, durch einen vorgeschalteten Hinweis des Anbieters auf die Höhe der Entgelte hingewiesen.

§ 20. Zusatzdienste

20.1. Allgemein

Bietet T-Mobile Austria neue Dienste an, die als Zusatzdienste gekennzeichnet sind, so gelangen die diesbezüglichen Nutzungsbedingungen zur Anwendung, die dem Kunden gesondert zur Kenntnis gebracht und mit ihm vereinbart werden. Solche Nutzungsbedingungen gehen im Widerspruchsfall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

20.2. Festnetz

(1) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten bei der Inanspruchnahme von Festnetzdienstleistungen sinngemäß die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 20 AGB, insbesondere gelten die Pflichten des Kunden betreffend die SIM Karte bzw. den Mobilfunkanschluss sinngemäß auch für die Nutzung des Festnetzanschlusses.

(2) Der Festnetzdienst 1067 von T-Mobile Austria stellt einen Zusatzdienst zum Mobilfunkdienst dar. Er kann ausschließlich zusammen mit Mobilfunkdienstleistungen,

ausgenommen Klax (Prepaid), in Anspruch genommen werden. Bezüglich der Kündigung des Festnetzdienstes gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 12 Abs. 1 dieser AGB.

(3) Die Anmeldung zum Festnetzdienst kann telefonisch, mittels E-mail, per Fax oder Brief unter Nennung des Kundenkennwortes oder gleichzeitig bei Vertragsabschluss mit T-Mobile Austria erfolgen.

(4) Die Inanspruchnahme des Festnetzdienstes erfordert jedenfalls einen bestehenden, digitalen oder ISDN-Festnetzanschluss (z. B.: Telekom Austria,) sowie die Vorwahl der Netzzugangsziffer 1067 für das Netz von T-Mobile Austria.

(5) T-Mobile Austria kann nicht garantieren, dass am Markt oder bei T-Mobile Austria erhältliche Router mit allen Anschlüssen kompatibel sind.

(6) Stellt sich erst nachträglich heraus, dass der Kunde einen analogen Festnetzanschluss hat, so kann dieser seine Anmeldung zum Festnetz ohne Einhaltung einer Frist stornieren. Die Gültigkeit des bestehenden bzw. gleichzeitig mit der Anmeldung zum Festnetzdienst abgeschlossenen Mobilfunkvertrages bleibt davon unberührt. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen des § 12 AGB aufgelöst werden.

(7) Der Kunde hat bei der Anmeldung diejenigen Teilnehmernummern, maximal jedoch vier, anzugeben, für die der Festnetzdienst von T-Mobile Austria freizuschalten ist. Er hat daher die Pflicht zur Zahlung der Entgelte für die von diesen Teilnehmeranschlüssen über T-Mobile Austria geführten Gespräche und in Anspruch genommenen Kommunikationsdienste. Diese Zahlungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf die befugte oder unbefugte Nutzung dieser Teilnehmeranschlüsse durch Dritte. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 AGB (Meldepflicht des Kunden) auch bezüglich einer Änderung der Festnetznummer oder bei einem Wohnungswechsel des Kunden. Der Kunde hat widrigenfalls die nachteiligen Folgen zu tragen.

(8) Die Verrechnung der vom Kunden zu tragenden Entgelte für den Festnetzdienst erfolgt gleichzeitig mit der Rechnungslegung über die Mobilfunkdienstleistungen von T-Mobile Austria. In dieser einheitlichen Rechnung werden die jeweils dem Mobilfunkdienst bzw. dem Festnetzdienst zuzurechnenden Entgelte getrennt ausgewiesen. Im Übrigen gelten § 7 AGB (Zahlungsbedingungen) und § 8 AGB (Sperr), wobei unter dem Begriff „Entgelt“ die entsprechende Rechnungsgesamtsumme zu verstehen ist.

20.3. Internet, wap, online Dienste

(1) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten bei der Inanspruchnahme von Internet-, wap-, online- und

insbesondere W-LAN Diensten sinngemäß die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 20 dieser AGB.

(2) W-LAN ist die Nutzung eines Internetzuganges an von T-Mobile Austria angebotenen Standorten (Hot-Spots) über Luftschnittstelle. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl der von T-Mobile Austria angebotenen Hot-Spots. D.h. reduziert T-Mobile Austria die Zahl der Hot-Spots wesentlich oder nicht wirtschaftlich gerechtfertigt, ist ausschließlich die Kündigung des W-LAN Vertrages, aber nicht des Telekommunikationsvertrages mit T-Mobile Austria möglich.

(3) Ein in Datentarifen inkludiertes Datenvolumen und/oder Zeitguthaben gilt pro Abrechnungsperiode (Monat). Ein allfällig nicht verbrauchtes Datenvolumen und/oder Zeitguthaben verfällt am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode.

(4) Inkludiert ein Datentarif ein Zeitguthaben, ist die Datennutzung innerhalb dieses Zeitguthabens nur in einem für einen Kunden üblichen, das Netz nicht belastenden oder behindernden Umfang zulässig.

(5) Im Falle der exzessiven Datennutzung oder des Verdachts der Nutzung zu rechts- oder sittenwidrigen Zwecken ist T-Mobile Austria berechtigt, den Zugang des Kunden zur Datennutzung einzuschränken oder zu sperren.

20.4. Online-Dienste, Downloads und Dienste

(1) Der Kunde darf Messaging Informationsdienste, wie etwa SMS und MMS-Dienste, sowie Downloads, insbesondere Klingeltöne, Wallpaper, Spiele, Grußkarten und Logos, ausschließlich, außer es ist anderes vereinbart, zur eigenen Verwendung downloaden und auf seinem Endgerät speichern. Jede Weiterleitung an Dritte oder darüber hinausgehende Nutzung oder Verwendung stellt einen Missbrauch dar. Die §§ 1 bis 20 dieser AGB gelten sinngemäß. Der Kunde ist verpflichtet, alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte zu Diensten, die ein gesetzliches Mindestalter vorsehen, wie etwa erotischer Inhalt oder Glücksspiel, Zugang erhalten.

Besondere Geschäftsbedingungen werden dem Kunden vor Nutzung des Dienstes zur Kenntnis gebracht und sind gesondert zu akzeptieren. Diese gehen im Widerspruchsfall den gegenständlichen AGB vor. T-Mobile Austria behält sich vor, die Nutzung der Dienste durch den Kunden aus technischen Gründen (wie z. B. Mangel an Speicherkapazität) geringfügig und sachlich gerechtfertigt zu beschränken bzw. den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Diese Beschränkungen können sich insbesondere beziehen auf

- den Umfang von Daten;
- den Speicherplatz, der dem Kunden zur Verfügung gestellt wird;
- die Anzahl und Dauer der einzelnen Zugriffe auf die Dienste

(2) Um bestimmte Dienste nutzen zu können, muss der Kunde ein für den jeweiligen Dienst taugliches WAP- oder onlinefähiges Mobilfunktelefon haben. Bestimmte Dienste sind dem Kunden nur mit spezieller Registrierung und/oder gegen eine gesonderte Nutzungsgebühr zugänglich.

20.5. Bestimmungen betreffend Leistungen Dritter

(1) Sämtliche Verträge oder rechtsgeschäftliche Kontakte, die mittels der Dienste von T-Mobile Austria mit Dritten geschlossen bzw. hergestellt werden, bestehen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Dritten. T-Mobile Austria trägt keine Haftung für Schäden jedweder Art aus diesen Vertragsverhältnissen, insbesondere nicht für Produkte, Leistungen, Lieferungen oder zu leistende Zahlungen.

(2) Jegliches Herunterladen von Material Dritter mittels Nutzung der Dienste geschieht auf Gefahr des Kunden. T-Mobile Austria trägt keine Haftung für von Dritten angebotene Leistungen, Inhalte, insbesondere nicht für schadenstiftende Software (z.B.: Viren), Schäden an der Hard- oder Software, Datenverlust oder andere Formen von Verlust, die auf ein Downloading oder die Verwendung von heruntergeladenem Material zurückzuführen sind. Diese Leistungen unterliegen keiner Überprüfung durch T-Mobile Austria. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die im Rahmen dieses Zuganges abgerufen werden, Inhalte Dritter.

(3) T-Mobile Austria ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter von Leistungen mit deren Zustimmung vom Kunden in fremdem Namen zu inkassieren. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen von T-Mobile Austria, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen von T-Mobile Austria. Einwendungen und Ansprüche des Kunden betreffend nicht von T-Mobile Austria erbrachten Leistungen können entweder beim Dritten, der die Leistung erbracht hat, oder bei T-Mobile Austria, die diese Einwendungen bzw. Ansprüche an den Anbieter weiterleitet, eingebracht werden. Die Bestimmungen des § 7 AGB betreffend die Fälligkeit der Entgelte kommen nicht zur Anwendung.

§ 21. Besondere Bestimmungen für Klax Kunden

(1) Soweit in diesem § 21 nicht abweichendes geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB auch für Klax Kunden sinngemäß.

(2) Klax Kunden, die sich ausdrücklich bei T-Mobile Austria als Unternehmer registriert haben, haben gem. §11 UStG das Recht, eine Rechnung über die, egal in welcher Form direkt bei T-Mobile Austria bezogenen, Gesprächsguthaben zu erhalten. Bei mangelnder oder fehlender Registrierung geht T-Mobile Austria davon aus, dass es sich nicht um Unternehmen, sondern Verbraucher handelt.

(3) Die Registrierung des Kunden kann von T-Mobile Austria im Rahmen bestimmter Aktionen einseitig verlangt werden. In diesem Fall kommt § 11 AGB zur Anwendung.

(4) Klax SIM-Karten werden lediglich in haushaltsüblichen Mengen, zu maximal 3 Stück, an die Kunden abgegeben.

(5) Bei der Inanspruchnahme von alternativen Aufladevarianten, z. B. dem Aufladen des Klax über Bankomat, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dabei involvierten Kooperationspartner von T-Mobile Austria, die dem Kunden jeweils gesondert bekannt gegeben werden, zur Anwendung.

(26) Besondere Bestimmungen beim Aufladen mit Kreditkarte:

a) Für die Anmeldung von Klax zur Abrechnung mit Kreditkarte hat der Kunde seine Kreditkartenverbindung entsprechend nachzuweisen.

b) Sämtliche bis zum nachweislichen Widerruf der erteilten Kreditkarten-Einzugsermächtigung vom Kunden getätigten Anrufe werden über dessen Kreditkarte abgerechnet. In diesem Zusammenhang kann es dazu kommen, dass eine Kreditkartenabrechnung erst nach Widerruf der Einzugsermächtigung erfolgt.

c) Das Aufladen mit Kreditkarte ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Kunde die erforderlichen Bonitätsvoraussetzungen von T-Mobile Austria erfüllt und eine gültige Kreditkarte besitzt.

d) Reklamationen über Grund und Höhe der für die Dienstleistungen von T-Mobile Austria verrechneten Beträge sind direkt an T-Mobile Austria zu richten.

e) Sämtliche Zahlungsvorgänge werden unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kreditkarteninstitutes, mit dem der Kunde ein Vertragsverhältnis hat, abgewickelt. Die Abbuchungsbeträge scheinen auf der Kreditkartenabrechnung des jeweiligen Kreditkarteninstitutes auf. Eine gesonderte Rechnungsstellung durch T-Mobile Austria für das Aufladen von Klax erfolgt nicht.

f) Im Falle einer Rückbuchung ist T-Mobile Austria berechtigt, einen Bearbeitungsaufwand von € 10,- in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen

persönlichen Klax Kreditkartencode streng geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Die Gefahr für Abbuchungen durch unberechtigte Dritte, die auf eine Missachtung dieser Pflicht zurückzuführen sind, trägt der Kunde.

(7) Bestimmungen zur Gültigkeit der SIM-Karte:

a) Die SIM-Karte wird mit dem ersten Aufladen aktiviert. Sie ist dann ab diesem Zeitpunkt für 12 Monate gültig. Erfolgt innerhalb dieser 12 Monate keine neuerliche Aufladung so wird die SIM-Karte deaktiviert.

b) Wird die Rufnummer des Kunden gemäß § 13 AGB portiert, so wird ebenfalls die SIM Karte deaktiviert. Die Information wird dem Kunden dabei in geeigneter Form, jedenfalls aber in der NÜV-Information gemäß § 13 Abs. 4 AGB mitgeteilt.

c) Auf Wunsch des Kunden wird ein zum Zeitpunkt der Deaktivierung der SIM-Karte noch nicht verbrauchtes Guthaben binnen einer Frist von 24 Monaten auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto überwiesen.

d) Im Falle einer Portierung gilt ein verkürztes Rückforderungsrecht von einem Monat ab erfolgter Deaktivierung. Ein Hinweis dazu erfolgt in der NÜV-Information gemäß § 13 Abs. 4 AGB. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gleichlautend zum vorangegangenen Absatz.

e) Mit Ablauf der Rückforderungsfrist verfällt ein allfällig noch bestehendes Restguthaben endgültig. Der Kunde wird darüber vor Deaktivierung der SIM Karte in geeigneter Form, jedenfalls aber einen Monat davor per SMS informiert.

f) Der Kunde hat seine Berechtigung zur Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches durch Vorlage der SIM-Karte und des PUK-Codes unter Offenlegung seiner Identität in einem der T-Mobile Austria Shops nachzuweisen.

g) T-Mobile Austria ist berechtigt, für die Auszahlung und Rücküberweisung des Guthabens ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 14,90 zu verlangen. Wünscht der Kunde eine Postanweisung, so sind die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten vom Kunden zu tragen.

h) Von der Rückzahlung ausgeschlossen sind Guthaben, die von T-Mobile Austria freiwillig ohne Gegenleistung des Kunden gutgeschrieben und nicht verbraucht wurden. Betreffend der Feststellung um welche Forderung es sich handelt, gilt die Regelung, dass immer die jeweils ältere Aufladung zuerst aufgebraucht wird.

g) Bei der Inanspruchnahme von alternativen Aufladvarianten, z. B. dem Aufladen des Klax über Bankomat, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dabei involvierten Kooperationspartner von T-Mobile Austria, die dem Kunden jeweils gesondert bekannt gegeben werden, zur Anwendung.

h) Klax-Kunden, die sich ausdrücklich bei T-Mobile Austria als Unternehmer registriert haben, haben gem. §11 UStG das Recht, eine Rechnung über die, egal in welcher Form direkt bei T-Mobile Austria bezogenen, Gesprächsguthaben zu erhalten. Bei mangelnder oder fehlender Registrierung geht T-Mobile Austria davon aus, dass es sich nicht um Unternehmen, sondern Verbraucher handelt.

i) Die Registrierung des Kunden kann von T-Mobile Austria im Rahmen bestimmter Aktionen einseitig verlangt werden. In diesem Fall kommt § 11 AGB zur Anwendung.

j) Die SIM-Karte ist ab dem ersten Aufladen ein Jahr gültig. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist keine neuerliche Aufladung, so verfällt die Karte.

k) Klax-SIM-Karten werden lediglich in haushaltsüblichen Mengen, zu maximal 3 Stück, an die Kunden abgegeben.

§ 22. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (IPRG, UNKR).

(2) Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien als vereinbart.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden oder Interessensvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 71 TKG 2003 iVm § 122 TKG 2003, d.h. insbesondere über die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten sowie über eine behauptete Verletzung des TKG 2003, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, zur Kenntnis bringen (siehe § 7 AGB). Diese wird sich um eine einvernehmliche Lösung bemühen oder den Parteien ihre Ansicht zum Fall mitteilen. Die Verfahrensbestimmungen sind ebenso wie die diesbezüglich notwendigen Formulare unter www.rtr.at einsehbar.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der T-Mobile Austria GmbH vom 10.7.2004 ihre Wirksamkeit.

Zusammenfassung der Änderungen der AGB für Telekommunikationsdienstleistungen der T-Mobile Austria GmbH (treten am 1. Februar 2005 in Kraft)

§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

(2) Fehlerhaft ausgelieferte oder nachweislich gestohlene T-Mobile Austria SIM-Karten werden auf Antrag des Kunden kostenlos ersetzt.

§ 4. Umfang der Leistung

(2) Die Leistungen von T-Mobile Austria können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere höhere Gewalt, sowie durch notwendige technische Maßnahmen (z.B.: Wartung) beeinträchtigt werden. Derartige Störungen und Beschränkungen werden von T-Mobile Austria in angemessener Frist beseitigt. T-Mobile Austria haftet nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung bleiben unberührt. Die Übertragungsqualität kann durch geografische oder atmosphärische Gegebenheiten sowie sonstige Hindernisse (z.B. Bauwerke) gestört sein. Dies stellt keine von T-Mobile Austria zu vertretende Leistungs-beeinträchtigung dar.

(4) Soweit in besonderen Tarifangeboten nichts Abweichendes festgelegt wird, gilt für Tarife mit netzintern kostenloser Telefonie generell eine Minutenbeschränkung von maximal bis zu 1.000 Minuten pro Abrechnungsperiode (Monat) als vereinbart. Nach Verbrauch dieser Freiminuten werden 5 Cent für jede weitere Minute verrechnet.

Inkludiert ein Tarif Freiminuten, so gelten diese jeweils pro Abrechnungsperiode (Monat). Allfällig nicht verbrauchte Freiminuten verfallen am Ende der Abrechnungsperiode.

§ 5. Pflichten des Kunden

(2) Dem Kunden ist es nicht gestattet, den überlassenen T-Mobile Anschluss Dritten ohne Zustimmung von T-Mobile Austria zur ständigen oder teilweisen Alleinbenutzung zu überlassen. Der Kunde hat den T-Mobile Anschluss, insbesondere die SIM-Karte, vor missbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Kunde ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht berechtigt, den Telefonanschluss (SIM-Karte, Festnetz) für andere als die persönliche private Nutzung zu verwenden. Die gewerbliche Nutzung, insbesondere zum Zwecke des Verkaufes von Telekommunikationsdienstleistungen, stellt ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung einen Missbrauch dar, der T-Mobile Austria zur sofortigen Sperrung und zum Schadenersatz berechtigt. Der Kunde hat Codes (etwa PIN-, PUK-Code oder Kundenkennwort) vor unberechtigten Dritten geheim zu halten, diese nicht auf der Karte oder dem Endgerät zu vermerken und getrennt von Karte und Endgerät aufzubewahren.

Der Kunde hat den Verlust der Karte unter Angabe der Kartenummer, des Kundenkennwortes und der Rufnummer T-Mobile Austria unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Kunde hat T-Mobile Austria Änderungen des Namens, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung, seines Kreditkarteninstitutes, seiner Kreditkartennummer, seiner Rechtsform sowie Änderungen der Anschrift unverzüglich mündlich unter Nennung seines persönlichen Kundenkennwortes mitzuteilen. T-Mobile Austria hat das Recht, die Bekanntgabe der Änderungen schriftlich zu verlangen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

(6) Der Kunde oder ein von ihm dazu ermächtigter Dritter darf Anrufe nur zu solchen Anschlüssen umleiten, deren Teilnehmer der Anrufumleitung vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Der Kunde hat jeden Missbrauch der Leistungen, insbesondere Anrufe, SMS-, MMS- oder Fax-Übertragungen mit bedrohendem oder belästigendem Inhalt, insbesondere im Sinne des § 78 TKG 2003, zu unterlassen und zu verhindern.

Bei begründetem Missbrauchsverdacht (das sind Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass der Mobiltelefonanschluss des Kunden zu Zwecken verwendet wird, die gegen das Strafgesetz ~~oder~~ Persönlichkeitsrecht verstoßen oder ausdrücklich in

diesen AGB bezeichnete) ist T-Mobile Austria berechtigt, den Anschluss unverzüglich zu sperren. Es steht dem Kunden offen, in diesem Fall die RTR GmbH zu kontaktieren (§ 22 Abs. 3 AGB).

§ 7. Zahlungsbedingungen

(1) Die Entgelte entsprechen den jeweils gültigen Tarifen, die von T-Mobile Austria öffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Entgeltforderungen anderer Netzbetreiber, welche dem Kunden durch Tarifveränderungen von anderen Netzbetreibern, die T-Mobile Austria nicht beeinflussen kann, vorgeschrieben werden, stellen keine von T-Mobile Austria bewirkte Änderung der Vertragsbedingungen dar.

Die von T-Mobile Austria z.B. im Internet dargestellten Roaming-Tarife dienen der Information. Änderungen der Tarife durch andere Netzbetreiber wird T-Mobile Austria ehestmöglich nach Kenntnis und Mitteilung durch den anderen Netzbetreiber auf der Homepage darstellen. Eine Änderung und rechtzeitige Mitteilung durch andere Netzbetreiber an T-Mobile Austria kann nicht gewährleistet werden.

Entgeltforderungen anderer Netzbetreiber stehen den Entgeltforderungen von T-Mobile Austria gleich. Alle dem Kunden zu verrechnenden Entgelte verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer der Republik Österreich. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Einwendungen des Kunden bezüglich Leistungen, insbesondere Roaming, von anderen Netzbetreibern sind gegenüber T-Mobile Austria gemäß § 7 Abs. 6 AGB geltend zu machen.

Verbindungsentgelte können aus technischen Gründen, wie zum Beispiel auf Grund einer Weiterverrechnung von anderen Netzbetreibern (Roaming), zeitverzögert in Rechnung gestellt werden.

§ 8. Sicherheitsleistung, Sperre

(3) Wenn das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt das durchschnittliche monatliche Verbindungsentgelt des Kunden um das Doppelte, zumindest aber um € 51,- übersteigt, ist T-Mobile Austria berechtigt, zum Zwecke der Sicherheit des Kunden eine Teilsperre zu verfügen und den Kunden zur Leistung einer Sicherheitsleistung aufzufordern. Wird die Sicherheitsleistung nicht beigebracht, so ist T-Mobile Austria berechtigt, nach Ablauf der Frist eine Vollsperrung zu verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 AGB.

§ 9. Einzelgesprächsnachweis

Die passiven Teilnehmernummernentgelte werden – gemäß § 100 TKG 2003 und EEN-V grundsätzlich um drei Stellen verkürzt für den Kunden im Internet dargestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann der Einzelgesprächsnachweis auch in Papierform übermittelt werden.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle berechtigten Benutzer seiner SIM-Karte auf die Speicherung und Verarbeitung von Verkehrsdaten hingewiesen werden.

Ein Einzelgesprächsnachweis ist einmal in jedem Abrechnungszeitraum entgeltfrei. Für jeden weiteren vom Kunden verlangten schriftlichen Einzelgesprächsnachweis kann T-Mobile Austria ein Bearbeitungsentgelt von € 10,- in Rechnung stellen.

§ 13. Mobile Nummernübertragung

(4) T-Mobile Austria wird dem Kunden auf gesonderten Antrag, der die wesentlichen Angaben zum bestehenden Vertrag des Kunden mit T-Mobile Austria zu enthalten hat, spätestens drei Tage nach Erhalt des Antrages sämtliche im Hinblick auf die Portierung relevanten Informationen zur Verfügung stellen und dem Kunden eine Bestätigung („NÜV-Information“) darüber übermitteln. Die NÜV-Information hat zumindest die in § 13 Abs. 5 AGB angeführten relevanten Informationen zu enthalten. Der Kunde kann den aufnehmenden Betreiber sowohl für die Stellung dieses Antrages als auch für die Ausfolgung der NÜV-Information an ihn bevollmächtigen. Für die NÜV-Information werden dem Kunden je angefragter SIM-Karte und Anfrage € 4,- in Rechnung gestellt.

(5) Die NÜV-Information enthält zumindest folgende Informationen:

- den Hinweis, dass der Vertrag mit T-Mobile Austria durch die Portierung nicht automatisch beendet wird, eine vereinbarte Mindestvertragsdauer aufrecht bleibt und welche Kosten dem Kunden durch die Portierung entstehen (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 und 4 AGB),
- den Hinweis darauf, dass mit der portierten Rufnummer das Netz von T-Mobile Austria nicht mehr genutzt werden kann,
- den Hinweis darauf, dass vereinbarte Bonifikationen (z.B.: Mäxchen, Kläxchen, Prepaid-Guthaben) nicht mehr genutzt werden können, d.h. verfallen,
- die Summe der sich aus einer vereinbarten Mindestvertragsdauer ergebenden noch offenen Grundentgelte,
- den nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt und
- allenfalls Kosten für das Entsperren von SIM-gelockten Endgeräten gemäß § 7 Abs. 9 AGB.

(8) Kunden von T-Mobile Austria, die eine portierte, ehemalige T-Mobile Austria-Rufnummer anrufen, werden von T-Mobile Austria mittels einer automatisierten Ansage vor Gesprächsaufbau darüber informiert, dass die angerufene Rufnummer nunmehr dem in der Ansage genannten einem bestimmten anderen, von T-Mobile Austria verschiedenen, tarifrelevanten Netz zugeordnet ist und dadurch die jeweils vereinbarten Tarife für Gespräche in das genannte Netze verrechnet werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, schriftlich die kostenpflichtige Ausschaltung dieser automatisierten Ansage zu verlangen. T-Mobile Austria übernimmt in diesem Fall keine Haftung für Mehrkosten, die dem Kunden für Anrufe bei portierten Rufnummern entstehen.

§ 20. Zusatzdienste

20.3. Internet, wap, online Dienste

(1) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten bei der Inanspruchnahme von Internet-, wap-, online- und insbesondere WLAN Diensten sinngemäß die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 20 dieser AGB.

(2) WLAN ist die Nutzung eines Internetzuganges an von T-Mobile Austria angebotenen Standorten (Hot-Spots) über Luftschnittstelle. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl der von T-Mobile Austria angebotenen Hot-Spots. D.h. reduziert T-Mobile Austria die Zahl der Hot-Spots wesentlich oder nicht wirtschaftlich gerechtfertigt, ist ausschließlich die Kündigung des WLAN Vertrages, aber nicht des Telekommunikationsvertrages mit T-Mobile Austria möglich.

(3) Ein in Datentarifen inkludiertes Datenvolumen und/oder Zeitguthaben gilt pro Abrechnungsperiode (Monat). Ein allfällig nicht verbrauchtes Datenvolumen und/oder Zeitguthaben verfällt am Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode.

(4) Inkludiert ein Datentarif ein Zeitguthaben, ist die Datennutzung innerhalb dieses Zeitguthabens nur in einem für einen Kunden üblichen, das Netz nicht belastenden oder behindernden Umfang zulässig.

(5) Im Falle der exzessiven Datennutzung oder des Verdachts der Nutzung zu rechts- oder sittenwidrigen Zwecken ist T-Mobile Austria berechtigt, den Zugang des Kunden zur Datennutzung einzuschränken oder zu sperren.

§ 21. Besondere Bestimmungen für Klax Kunden

(1) Soweit in diesem § 21 nicht abweichendes geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen dieser AGB auch für Klax Kunden sinngemäß.

(2) Klax Kunden, die sich ausdrücklich bei T-Mobile Austria als Unternehmer registriert haben, haben gem. §11 UStG das Recht, eine Rechnung über die, egal in welcher Form direkt bei T-Mobile Austria bezogenen, Gesprächsguthaben zu erhalten. Bei mangelnder oder fehlender Registrierung geht T-Mobile Austria davon aus, dass es sich nicht um Unternehmen, sondern Verbraucher handelt.

(3) Die Registrierung des Kunden kann von T-Mobile Austria im Rahmen bestimmter Aktionen einseitig verlangt werden. In diesem Fall kommt § 11 AGB zur Anwendung.

(4) Klax SIM-Karten werden lediglich in haushaltsüblichen Mengen, zu maximal 3 Stück, an die Kunden abgegeben.

(5) Bei der Inanspruchnahme von alternativen Aufladevarianten, z. B. dem Aufladen des Klax über Bankomat, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dabei involvierten Kooperationspartner von T-Mobile Austria, die dem Kunden jeweils gesondert bekannt gegeben werden, zur Anwendung.

(26) Besondere Bestimmungen beim Aufladen mit Kreditkarte:

- a) Für die Anmeldung von Klax zur Abrechnung mit Kreditkarte hat der Kunde seine Kreditkartenverbindung entsprechend nachzuweisen.
- b) Sämtliche bis zum nachweislichen Widerruf der erteilten Kreditkarten-Einzugsermächtigung vom Kunden getätigten Anrufe werden über dessen Kreditkarte abgerechnet. In diesem Zusammenhang kann es dazu kommen, dass eine Kreditkartenabrechnung erst nach Widerruf der Einzugsermächtigung erfolgt.
- c) Das Aufladen mit Kreditkarte ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Kunde die erforderlichen Bonitätsvoraussetzungen von T-Mobile Austria erfüllt und eine gültige Kreditkarte besitzt.
- d) Reklamationen über Grund und Höhe der für die Dienstleistungen von T-Mobile Austria verrechneten Beträge sind direkt an T-Mobile Austria zu richten.
- e) Sämtliche Zahlungsvorgänge werden unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kreditkarteninstitutes, mit dem der Kunde ein Vertragsverhältnis hat, abgewickelt. Die Abbuchungsbeträge scheinen auf der Kreditkartenabrechnung des jeweiligen Kreditkarteninstitutes auf. Eine gesonderte Rechnungsstellung durch T-Mobile Austria für das Aufladen von Klax erfolgt nicht.
- f) Im Falle einer Rückbuchung ist T-Mobile Austria berechtigt, einen Bearbeitungsaufwand von € 10,- in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen persönlichen Klax Kreditkartencode streng geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Die Gefahr für Abbuchungen durch unberechtigte Dritte, die auf eine Missachtung dieser Pflicht zurückzuführen sind, trägt der Kunde.

(7) Bestimmungen zur Gültigkeit der SIM-Karte:

(a) Die SIM-Karte wird mit dem ersten Aufladen aktiviert. Sie ist dann ab diesem Zeitpunkt für 12 Monate gültig. Erfolgt innerhalb dieser 12 Monate keine neuerliche Aufladung so wird die SIM-Karte deaktiviert.

(b) Wird die Rufnummer des Kunden gemäß § 13 AGB portiert, so wird ebenfalls die SIM Karte deaktiviert. Die Information wird dem Kunden dabei in geeigneter Form, jedenfalls aber in der NÜV-Information gemäß § 13 Abs. 4 AGB mitgeteilt.

(c) Auf Wunsch des Kunden wird ein zum Zeitpunkt der Deaktivierung der SIM-Karte noch nicht verbrauchtes Guthaben binnen einer Frist von 24 Monaten auf ein vom Kunden bekannt zu gebendes inländisches Bankkonto überwiesen.

(d) Im Falle einer Portierung gilt ein verkürztes Rückforderungsrecht von einem Monat ab erfolgter Deaktivierung. Ein Hinweis dazu erfolgt in der NÜV-Information gemäß § 13 Abs. 4 AGB. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gleichlautend zum vorangegangenen Absatz.

(e) Mit Ablauf der Rückforderungsfrist verfällt ein allfällig noch bestehendes Restguthaben endgültig. Der Kunde wird darüber vor Deaktivierung der SIM Karte in geeigneter Form, jedenfalls aber einen Monat davor per SMS informiert.

(f) Der Kunde hat seine Berechtigung zur Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches durch Vorlage der SIM-Karte und des PUK-Codes unter Offenlegung seiner Identität in einem der T-Mobile Austria Shops nachzuweisen.

(g) T-Mobile Austria ist berechtigt, für die Auszahlung und Rücküberweisung des Guthabens ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 14,90 zu verlangen. Wünscht der Kunde eine Postanweisung, so sind die dafür anfallenden zusätzlichen Kosten vom Kunden zu tragen.

(h) Von der Rückzahlung ausgeschlossen sind Guthaben, die von T-Mobile Austria freiwillig ohne Gegenleistung des Kunden gutgeschrieben und nicht verbraucht wurden. Betreffend der Feststellung um welche Forderung es sich handelt, gilt die Regelung, dass immer die jeweils ältere Aufladung zuerst aufgebraucht wird.

- g) Bei der Inanspruchnahme von alternativen Aufladevarianten, z. B. dem Aufladen des Klax über Bankomat, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dabei involvierten Kooperationspartner von T-Mobile Austria, die dem Kunden jeweils gesondert bekannt gegeben worden, zur Anwendung.
- h) Klax Kunden, die sich ausdrücklich bei T-Mobile Austria als Unternehmer registriert haben, haben gem. §11 UStG das Recht, eine Rechnung über die, egal in welcher Form direkt bei T-Mobile Austria bezogenen, Gesprächsguthaben zu erhalten. Bei mangelnder oder fehlender Registrierung geht T-Mobile Austria davon aus, dass es sich nicht um Unternehmen, sondern Verbraucher handelt.
- i) Die Registrierung des Kunden kann von T-Mobile Austria im Rahmen bestimmter Aktionen einseitig verlangt werden. In diesem Fall kommt § 11 AGB zur Anwendung.
- j) Die SIM-Karte ist ab dem ersten Aufladen ein Jahr gültig. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist keine neuerliche Aufladung, so verfällt die Karte.
- k) Klax SIM-Karten werden lediglich in haushaltsüblichen Mengen, zu maximal 3 Stück, an die Kunden abgegeben.

§ 22: Schluss- und Übergangsbestimmungen

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der T-Mobile Austria GmbH vom 10.7.2004 ihre Wirksamkeit.